

Gemeinde Groß Plasten

über:

Amt Seenlandschaft Waren

Warendorfer Straße 4

17192 Waren (Müritz)

Bebauungsplan Nr. 4 „Abrundung Wohngebiet am Ellernbruch“

Begründung

- Entwurf -

Auslegungsexemplar für die Auslegungsfrist vom 22. Januar bis zum 01. März 2024

Auftragnehmer:

Prof. Stefan Pulkenat, Landschaftsarchitekt BDLA

Fritz-Reuter-Straße 32, 17139 Gielow

Tel.: 03 99 57/251-0, Fax: 03 99 57/251-25, E-Mail: info@la-pulkenat.de

Bearbeitung:

J. Nicolaus

Stand:

16.10.2023

Inhaltsverzeichnis

1	EINFÜHRUNG	4
1.1	Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung.....	4
1.2	Räumliche Lage und Geltungsbereich der Planung.....	5
2	AUSGANGSSITUATION	6
2.1	Bebauung und Nutzung.....	6
2.2	Erschließung	6
2.3	Ver- und Entsorgung	7
2.4	Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen	7
2.5	Eigentumsverhältnisse	7
2.6	Natur, Landschaft, Umwelt	8
2.6.1	Geschützte Bereiche nach Naturschutzrecht.....	8
2.6.2	Naturräumliche Gliederung, Landschaft	8
2.6.3	Geologie und Boden.....	9
2.6.4	Hydrologische Gegebenheiten	12
3	PLANUNGSBINDUNGEN.....	12
3.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation und Raumordnung	12
3.2	Flächennutzungsplanung, Landschaftsplanung.....	12
3.3	Sonstige städtebauliche Planungen der Gemeinde (Rahmenpläne), Fachplanungen 13	
4	PLANUNGSKONZEPT	13
4.1	Ziele und Zwecke der Planung (Vorhabenbeschreibung)	13
4.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	14
5	PLANINHALT (ABWÄGUNG UND BEGRÜNDUNG)	14
5.1	Nutzung der Grundstücke.....	14
5.1.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 u. 4 BauNVO)	15
5.1.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 bis 20 BauNVO).....	15
5.1.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 4 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO, § 86 LBauO M-V).....	18
5.1.4	Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)	18
5.2	Verkehrsflächen	19
5.3	Grünflächen.....	19
5.4	Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	19
5.5	Hinweise zur Umsetzung der Planung.....	20

6	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	21
6.1	Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen	21
6.2	Verkehr	21
6.3	Ver- und Entsorgung	21
6.4	Natur, Landschaft, Umwelt	26
6.5	Flächenbilanzierung	31
6.6	Kosten und Finanzierung.....	31
7	RECHTSGRUNDLAGEN	32
8	QUELLENVERZEICHNIS	32

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Räumliche Lage von Groß Plasten mit dem Plangeltungsbereich (blau) (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2022, Digitale Topographische Karte 50)	5
Abb. 2:	Lage des räumlichen Geltungsbereiches (rot) des Bebauungsplans in der Ortslage Groß Plasten (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023, DOP aus Befliegung Sommer 2020)	6
Abb. 3:	Bestandssituation im Plangebiet und dessen Umfeld (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023, DOP Befliegung Sommer 2020)	9
Abb. 4:	Geländeneigung im Plangebiet in Richtung Nordwest-Südost, Fotostandort auf ca. halber Höhe, Blickrichtung nach Nordwesten (Foto: LA-Büro Pulkenat, Oktober 2023)	10
Abb. 5:	Geländeneigung im Plangebiet in Richtung Nordwest-Südost, Fotostandort auf ca. halber Höhe, Blickrichtung nach Südosten (Foto: LA-Büro Pulkenat, Oktober 2023)	11
Abb. 6:	Geländeanstieg im Plangebiet in Richtung Nordosten, Fotostandort am Ende der Straße „Am Ellernbruch“ (Foto: LA-Büro Pulkenat, Oktober 2023)	11
Abb. 7:	Beispiel einer baulichen Anlage für die Löschwasserbereitstellung durch eine oberirdische Löschwasserzisterne (Löschwasserkissen) (Quelle: Veolia GmbH, 2022)	22
Abb. 8:	mögliche Fläche für die Anlage für die Löschwasserbereitstellung, Gemarkung Groß Plasten, Flur 1, Flurstück 205 (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023, DOP Befliegung Sommer 2020)	23
Abb. 9:	Regenwasserkanal, Zulauf Ellernbruch (Foto: G. Gerowitt, Juli 2023)	25
Abb. 10:	Ablauf Ellernbruch über DN 200 in den Dorfteich (Foto: G. Gerowitt, Juli 2023)	25
Abb. 11:	Zulauf Dorfteich aus Ellernbruch (Foto: G. Gerowitt, Juli 2023)	26
Abb. 12:	Ablauf Dorfteich in den Kleinplastener See (Foto: G. Gerowitt, Juli 2023)	26

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Flächenbilanz der Flächenfestsetzungen des Bebauungsplanes	31
--	----

Anlagen

1 Geotechnischer Bericht

B-Plan Nr. 4 „Abrundung Wohngebiet am Ellernbruch“ in Groß Plasten
(Baugrundlabor Dipl.-Ing. Busse + Partner GbR, Neustrelitz, 11.05.2023)

2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

B-Plan Nr. 4 „Abrundung Wohngebiet am Ellernbruch“ in Groß Plasten
(Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung – Berg, 12.02.2023)

1 EINFÜHRUNG

1.1 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Die Gemeinde Groß Plasten hat sich in den letzten Jahren in der Gesamtheit und mit ihrer Einwohnerzahl gut entwickelt. Es konnten einige Baulücken geschlossen und die restlichen Grundstücke im Bebauungsplan Nr. 3 „Am Wald“ verkauft werden. Mittlerweile stehen keine attraktiven Bauplätze mehr zur Verfügung.

Im Rahmen der Nachverdichtung beabsichtigt die Gemeinde Groß Plasten in der Ortsmitte von Groß Plasten 4 bis 5 neue Wohngrundstücke auszuweisen. Die Vorhabenfläche liegt in einem noch unbebauten Bereich der Ortslage. Es handelt sich bei dieser Fläche um den Außenbereich. Daher ist eine Bebauung nach § 34 BauGB nicht zulässig. Für das Planungsvorhaben ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan) erforderlich.

Die Gemeinde legt als Satzung (Beschluss des Gemeinderates) fest, welche Nutzungen im Vorhabenbereich des Bebauungsplanes zulässig sind. Mit dem Beschluss des Bebauungsplanes wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nach Baugesetzbuch (BauGB) Baurecht geschaffen.

Durch einen B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Planungsvorhaben geschaffen werden.

Die Gemeindevertretung Groß Plasten hat am 29.08.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Abrundung Wohngebiet am Ellernbruch“ beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen.

Eine Änderung der Rechtslage im Jahr 2023 führte dazu, dass die Gemeindevertretung Groß Plasten die Umstellung des Bauleitplanverfahrens auf ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen hat.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Eine sog. Außenbereichsinsel mitten im Ort ist vollständig vom planerischen Innenbereich umschlossen. Der Plangeltungsbereich umfasst einen Bereich, der kürzlich und ehemals für Kleingärten genutzt wurde. Er wird unmittelbar an 2 Seiten und mit einem Abstand in der näheren Umgebung vollständig von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen umgeben. Er liegt mit seiner Grundfläche von rund 5.635 m² unter dem Schwellenwert von 20.000 m² des § 13a BauGB. Grundflächen weiterer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, sind nicht zu berücksichtigen. Damit werden die Kriterien für die Anwendung von § 13a BauGB erfüllt.

Dem beauftragten Planungsbüro Stefan Pulkenat, Landschaftsarchitekt BDLA, Fritz-Reuter-Straße 32 in 17139 Gielow, werden entsprechend des § 4b BauGB zur Beschleunigung des Bauleitplanes die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB übertragen.

Die Gemeinde Groß Plasten wird vom Amt Seenlandschaft Waren mit Sitz in Waren (Müritz) verwaltet.

1.2 Räumliche Lage und Geltungsbereich der Planung

Groß Plasten ist eine Gemeinde im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 (kurz „Plangeltungsbereich“ oder „Geltungsbereich“) ergibt sich aus der Planzeichnung. Er befindet sich in der Ortsmitte von Groß Plasten, hat eine Größe von ca. 5.635 m² (0,56 ha) und grenzt:

- im Norden und Osten an Wohnbebauung der Ortslage Groß Plasten,
- im Süden an eine Grünfläche und ein Gehölz (sog. „Ellernbruch“) in der Ortslage Groß Plasten,
- im Westen an eine Grünfläche mit einer Baumreihe entlang eines Grabens am Bienen-schauerweg der Ortslage Groß Plasten.

Südlich der inmitten des Ortes gelegenen Grünfläche grenzt wiederum Wohnbebauung der Ortslage Groß Plasten an.

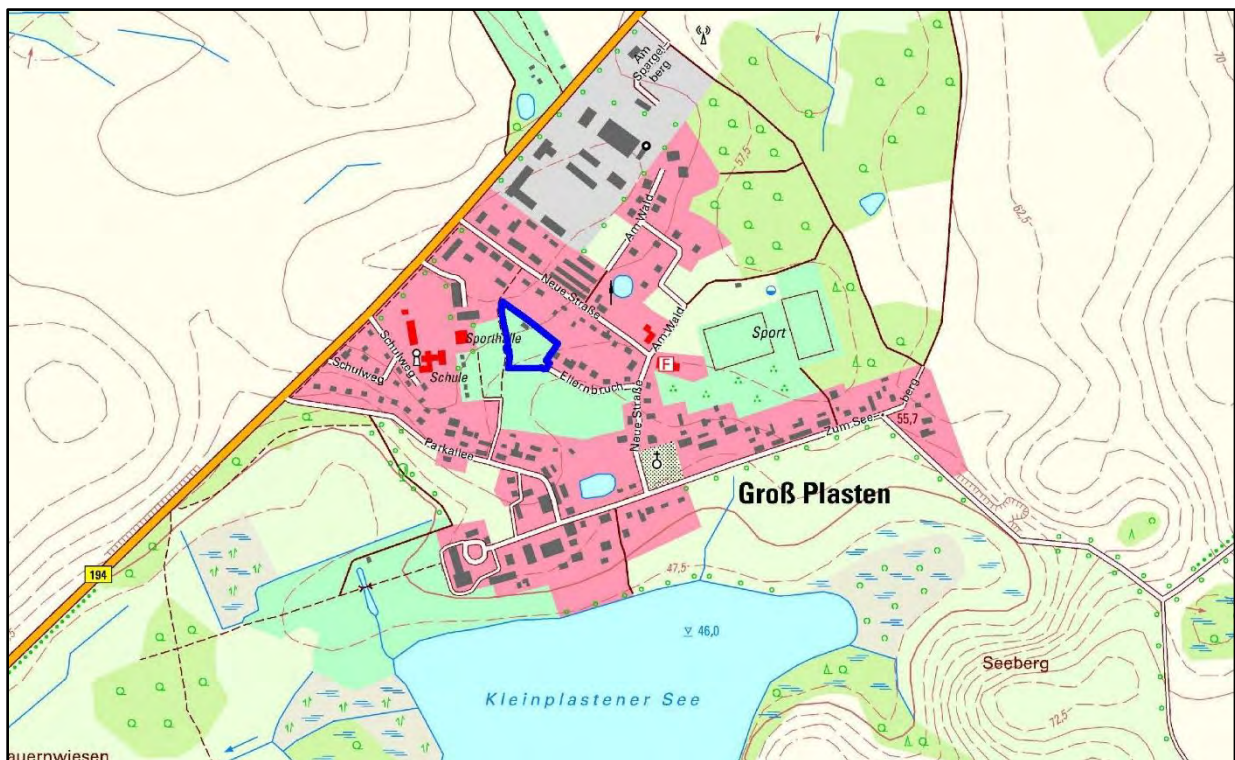


Abb. 1: Räumliche Lage von Groß Plasten mit dem Plangeltungsbereich (blau)
(Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2022, Digitale Topographische Karte 50)

Der Plangeltungsbereich umfasst in der Gemarkung Groß Plasten, Flur 1, Teilflächen der Flurstücke 203/8, 203/13, 204/1 und 205. Die folgende Abbildung zeigt den Plangeltungsbereich auf Grundlage eines Luftbildes (DOP) und der ALK:



Abb. 2: Lage des räumlichen Geltungsbereiches (rot) des Bebauungsplans in der Ortslage Groß Plasten (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023, DOP aus Befliegung Sommer 2020)

Ein aktueller Lage- und Höhenplan mit Daten aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) (Lagebezug: ETRS89; Höhenbezug: DHHN2016 in m ü. NHN im DHHN2016) wurde vom Vermessungsbüro Gunther Herrmann, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Beethovenstraße 5, 17192 Waren (Müritz), Stand: September 2022 mit Ergänzung März 2023, erstellt und dient als Planunterlage für die Planzeichnung.

2 AUSGANGSSITUATION

2.1 Bebauung und Nutzung

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist eine unbebaute innerörtliche Wiesenfläche (Grünfläche). Sie unterliegt überwiegend keiner geordneten Nutzung. Auf einem Teilbereich der Grünfläche befindet sich noch ein eingezäunter Kleingarten mit einem massiven Nutzgebäude und Kleintierhaltung, der den Rest einer früher großflächigeren Nutzung des Bereiches für Kleingärten darstellt.

2.2 Erschließung

Die Straße „Am Ellernbruch“ endet als Sackgasse mit einer kleinen Wendeanlage in/an der Wiesenfläche. Die Regelbreite der befestigten Straße beträgt 4,55 m (inkl. Einfassung 4,75 m). Sie setzt sich aus der Fahrbahn (Breite inkl. Gosse ca. 3,35 m) und einem niveaugleichen überfahrbaren Bereich für Fußgänger (Breite ca. 1,20 m) zusammen. Das Plangebiet schließt die Wendeanlage mit ein und grenzt unmittelbar an die Regelquerschnitt der Straße an.

2.3 Ver- und Entsorgung

Das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz reicht bis zur östlich an das Plangebiet angrenzenden Wohnbebauung (Grundstück mit der Hausnummer 6 an der Straße „Am Ellernbruch“, Flurstück 203/2, Flur 1, Gemarkung Groß Plasten).

Eine Trinkwasserleitung liegt als PE 63, der Schmutzwassersammler als DN 200 (Steinzeug) vor. Der Schmutzwassersammler schließt im östlichen Teil der Straße „Am Ellernbruch“ an eine Druckrohrleitung PVC 100 mit einem Abwasserpumpwerk an. Die Trinkwasserleitung zweigt von der übergeordneten Trinkwasserleitung PE 125 ab, die bis zum Grundstück mit der Hausnummer 4 der o.g. Straße (Flurstück 203/4, Flur 1, Gemarkung Groß Plasten) verläuft. Die genannten Leitungen befinden sich in der Zuständigkeit der Stadtwerke Waren GmbH.

Im Bereich der Straße anfallendes Niederschlagswasser wird in einem Regenwasserkanal KF-M300 geführt, der mit einem Schacht im südlich der Straße liegenden Gehölzbestand („Ellernbruch“) endet.

Auf der südlichen Seite der Straße „Am Ellernbruch“ verläuft eine Gas-HD-Leitung VGH 63 PE 100, die mit der bestehenden Wendeanlage endet.

Es liegt eine Niederspannungs-Stromleitung NAYY-J / 150 vor, die auf der nördlichen Seite der Straße „Am Ellernbruch“ verläuft.

Von den Versorgern Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH befinden sich keine Versorgungstrassen im Umfeld des Plangebietes. Im Umfeld des Plangebietes befindet sich eine Trasse der Telekom.

Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ werden gem. Auskunft des WBV vom 28.02.2023 von der Planung nicht berührt.

2.4 Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen

Altlasten oder Altlastverdachtsflächen sind im Plangebiet oder auf unmittelbar angrenzenden Flächen nicht bekannt.

2.5 Eigentumsverhältnisse

Der Plangeltungsbereich liegt in der Flur 1 der Gemarkung Groß Plasten und umfasst anteilig die Flurstücke 203/8, 203/13, 204/1 und 205. Alle aufgeführten Flurstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Groß Plasten.

2.6 Natur, Landschaft, Umwelt

2.6.1 Geschützte Bereiche nach Naturschutzrecht

Das Plangebiet liegt nicht in Schutzgebieten nach Naturschutzrecht.

Das südlich vom Plangebiet vorhandene Gehölz setzt sich aus gesetzlich geschützten Biotopen zusammen, die in der Planzeichnung dargestellt sind:

Gesetzlich geschützte Biotope

- Westlicher Gehölzbestand des „Ellernbruchs“:
Naturnahes Feldgehölz (Gesetzesbegriff), MUE06505 (laufende Nummer im Landkreis), 0507-232B5050 (GIS-Code),
- Zentraler Bereich des „Ellernbruchs“ ohne/mit einzelnen Gehölzen:
Röhrichtbestände und Riede, MUE06506, 0507-232B5051,
- Östlicher Gehölzbestand des „Ellernbruchs“:
Naturnahes Feldgehölz, MUE06507, 0507-232B5052

Die naturnahen Feldgehölze liegen in einer Grünfläche, die vollständig von bebauten Grundstücken umgeben ist. Sie befinden sich nicht in der freien Landschaft und sind nicht von Landwirtschaftsflächen umgeben.

2.6.2 Naturräumliche Gliederung, Landschaft

Das Plangebiet liegt in der Landschaftseinheit 320 „Kuppiges Tollensegebiet mit Werder“ der Großlandschaft 32 „Oberes Tollensegebiet“ innerhalb der Landschaftszone 3 „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ (Kartenportal Umwelt M-V 04-2023).

Das Plangebiet erstreckt sich auf einen Teilbereich einer ca. 2 ha großen innerörtlichen Grünfläche (Wiesen-/Rasenflächen, größere Gehölzfläche, Einzelgehölze) und setzt sich aus einer regelmäßig gemähten Wiesen-/Rasenfläche, vereinzelt kleinen Strauchflächen und Einzelbäumen (Obstgehölze) zusammen.

Am östlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine Hecke (1), die sich auf der Grenze zum sich unmittelbar anschließenden Grundstück befindet. Ein Teil der Grünfläche ist eingezäunt. In dieser Fläche kommen weitere Bäume und Sträucher vor (Nutzung als Kleingarten/zur Kleintierhaltung) (2). Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine lückige Baumreihe (Birken) (3), die parallel zu einem Graben verläuft. Der Graben grenzt an den unbefestigten „Bienenschauerweg“ (4). Südlich des Plangeltungsbereiches wird die vorhandene Wiesen-/Rasenfläche von einem Gehölzbestand („Ellernbruch“) auf einem feuchten Standort (5) begrenzt. Gehölzbestand, Weg, Graben und Baumreihe gehören nicht zum Plangebiet.

Das folgende Luftbild zeigt die Bestandssituation im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld. Die Nummerierungen im Text finden sich auf der Abbildung zur Orientierung wieder:



Abb. 3: Bestandssituation im Plangebiet und dessen Umfeld
(Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023, DOP Befliegung Sommer 2020)

2.6.3 Geologie und Boden

Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich vom Sand der Hochflächen zur von Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne geprägten Umgebung. Die Oberfläche wurde im Weichselglazial des Pleistozäns geformt.

Für das Plangebiet liegt ein geotechnischer Bericht vom Baugrundlabor Busse + Partner GbR, Neustrelitz, vom 11.05.2023 vor. Im Bericht wird die Bestandssituation des Bodens beschrieben.

Die Grundmoräne in Groß Plasten baut sich in erster Linie aus Geschiebemergel und, untergeordnet, aus Hochflächensand auf. Dieser wird bereichsweise bereits in geringer Tiefe von Geschiebemergel unterlagert. (BUSSE + PARTNER; 2023)

Es wurden 5 Rammkernsondierungen vorgenommen, die gleichmäßig über das Plangebiet verteilt sind. In allen Aufschlüssen wurden bis ca. 0,3 m bis 0,5 m unter Gelände humose Böden mit überwiegend Mutterbodencharakter erbohrt. Die Bodenschicht macht teilweise einen gestörten Eindruck oder enthält kleine Betonreste. Sie wurde deshalb als Auffüllung gekennzeichnet.

Im nordwestlichen Teil des Plangebietes stehen bereits ab 0,3 m bis mind. 5,0 m unter Gelände Geschiebemergel an.

Im mittleren Bereich schließen sich an die Mutterbodenschicht ab ca. 0,3 m bis ca. 1,0 m unter Gelände Feinsande an, die von Geschiebelehm und -mergel unterlagert sind.

Im südlichen und östlichen Teil des Plangebietes stehen ab ca. 0,5 m unter Gelände Fein- und Mittelsande (Mächtigkeiten zwischen 2,5 m bis 3,4 m und bis unter die Sondierungstiefe von 5,0 m unter Gelände hinaus) an.

Im südlichen und südöstlichen Teil sind die Sande von Schluff unterlagert (südlicher Bereich) bzw. in sie ist eine Schluffschicht (südöstlicher Bereich, Schichtdicke ca. 0,6 m) eingelagert. (BUSSE + PARTNER; 2023)

Das anstehende Gelände ist im Plangebiet von Nordwesten in Richtung Süden/Südosten geneigt und weist ein starkes Gefälle mit einer Höhendifferenz von rund 7,6 m auf. Die Geländehöhen liegen zwischen 63,8 m im Nordwesten und 56,2 m im Südosten über Normalhöhennull (NHN) im DHHN2016.



Abb. 4: Geländeneigung im Plangebiet in Richtung Nordwest-Südost, Fotostandort auf ca. halber Höhe, Blickrichtung nach Nordwesten (Foto: LA-Büro Pulkenat, Oktober 2023)



Abb. 5: Geländeneigung im Plangebiet in Richtung Northwest-Südost, Fotostandort auf ca. halber Höhe, Blickrichtung nach Südosten (Foto: LA-Büro Pulkenat, Oktober 2023)



Abb. 6: Geländeanstieg im Plangebiet in Richtung Nordosten, Fotostandort am Ende der Straße „Am Ellernbruch“ (Foto: LA-Büro Pulkenat, Oktober 2023)

2.6.4 Hydrologische Gegebenheiten

Eindeutige Vernässungen der Bohrkerne, die auf Grundwasser hindeuten, wurden bei den Felduntersuchungen im März 2023 nur im östlichen und südlichen Bereich des Plangebietes festgestellt. Nach Beendigung der Bohrarbeiten stellte sich das Grundwasser dort in Tiefen von ca. 1,1 m bis 2,3 m unter der jeweiligen Geländeoberfläche ein. Die in diesem Bereich erbohrten Sande bilden einen zusammenhängenden Grundwasserleiter, der durch Niederschlagswasser gespeist wird. Unter dieser Bedingung sind erfahrungsgemäß nur relativ geringe Grundwasserstandsschwankungen zu erwarten.

Im nördlichen und mittleren Bereich des Plangeltungsbereiches mit Geschiebemergeluntergrund wurde kein regelrechtes Grundwasser festgestellt. Auf diesem Boden können sich bei entsprechenden Witterungsbedingungen bereits in geringer Tiefe temporär Vernässungen durch Stau- oder Schichtenwasser bilden, die durch nur langsam versickerndes Niederschlagswasser gespeist werden. (BUSSE + PARTNER; 2023)

In einer Entfernung von ca. 30 m liegt südlich des Plangeltungsbereiches in einer Geländesenke ein von der Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) dominierter Gehölzbestand, der sog. „Ellernbruch“. Die Senke ist zumindest in Teilbereichen temporär wasserführend. Der Ablauf des „Ellernbruchs“ führt zum südlich gelegenen Dorfteich, der in den Kleinplastener See entwässert.

3 PLANUNGSBINDUNGEN

3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation und Raumordnung

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Rechtsgrundlage für die Aufstellung des B-Planes Nr. 4 ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung.

Die landesplanerische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte vom 23.11.2022 kommt zum Ergebnis, dass das Vorhaben den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:

„Der geplante Umfang von 4 - 5 Bauplätzen liegt grundsätzlich in einem Entwicklungsrahmen, der dem Eigenbedarf der Gemeinde Groß Plasten mit ihren ca. 1.000 Einwohnern entspricht. Die Planung steht daher im Einklang mit den Programmsätzen 4.2 (2) LEP M-V und 4.1 (4) RREP MS.

Die Planung sieht eine Bebauung im Anschluss an vorhandene Bauflächen auf einer Außenbereichsfläche im Innenbereich vor. Damit entspricht die Planung Programmsatz 4.1 (5) LEP M-V.

Die Bodenwertzahlen der überplanten Grundstücke liegen zwischen 31 und 48. Die Planung steht daher nicht in Konflikt zu Programmsatz 4.5 (2) LEP M-V.“

3.2 Flächennutzungsplanung, Landschaftsplanung

Die Gemeinde Groß Plasten hat keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) und keinen Landschaftsplan.

3.3 Sonstige städtebauliche Planungen der Gemeinde (Rahmenpläne), Fachplanungen

Für die Ortslage Groß Plasten liegen keine städtebaulichen Planungen der Gemeinde oder anderweitige Fachplanungen vor.

4 PLANUNGSKONZEPT

4.1 Ziele und Zwecke der Planung (Vorhabenbeschreibung)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird folgendes Planungsziel angestrebt:

- Schaffung von Bauplätzen für eine Wohnnutzung
- Herstellung der erforderlichen öffentlichen Erschließungsstraße als Fortsetzung der bestehenden Straße „Am Ellernbruch“

Mit der Bereitstellung von Wohngrundstücken für die Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde Groß Plasten soll der Bestand des Ortes als Wohnstandort gesichert werden.

Die Ausweisung des Plangebietes auf einem Teilbereich einer ca. 2 ha großen innerörtlichen Grünfläche (überwiegend intensiv gepflegte Wiesenfläche) verfolgt das städtebauliche Ziel der Nutzung innerörtlicher Flächen für die Eigenentwicklung im Gegensatz zur Ausdehnung der Siedlung über den Siedlungsrand hinaus in angrenzende Flächen. Die Grünfläche stellt einen Außenbereich inmitten der im Zusammenhang bebauten Ortsteilflächen dar.

Die verkehrliche Erschließung ist über eine Verlängerung der für vorhandene Wohngrundstücke bestehenden Erschließungsstraße, die am Plangebiet als Sackgasse endet, ressourcensparend möglich. Eine verkehrliche Anbindung der Straße „Am Ellernbruch“ an den westlich des Plangebietes verlaufenden „Bienenschauerweg“ ist nicht vorgesehen. Die Grünfläche soll von Durchgangsverkehr freigehalten werden. Es soll ein möglichst ruhiges Wohngebiet bleiben.

Die geplante Wohnbebauung schließt an im Norden und Osten des Plangebietes vorhandene Wohngrundstücke an, rundet den vorhandenen baulichen Bestand mit seiner Südgrenze ab und endet vor einem in Nord-Süd-Richtung durch die Grünfläche verlaufenden unbefestigten Weg („Bienenschauerweg“). Das Plangebiet fügt sich in die bestehende Geländestruktur ein.

Zweck der Planung ist die Bereitstellung von 4-5 Wohngrundstücken. Die vorläufige Flächenaufteilung sieht 5 Grundstücke für Einfamilienhäuser vor. Aufgrund der Geometrie der für das Plangebiet zur Verfügung stehenden Fläche wird der Zuschnitt der Grundstücke ungleichmäßig sein. Die Größe der Baugrundstücke wird zwischen ca. 780 m² und 1.200 m² liegen, wobei zwei größere Grundstücke einen schmaleren Zugang zur Planstraße aufweisen (Breite ca. 10 m bis 13 m statt sonst > 20 m).

4.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

Ein Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Das ist zulässig, wenn der Bebauungsplan allein zur städtebaulichen Entwicklung ausreichend ist, aber auch, wenn er nur einen verhältnismäßig kleinen Teil des Gemeindegebietes betrifft und damit keine Berührung der Grundzüge der Bodennutzung im Gemeindegebiet verbunden ist.

Die Gemeinde Groß Plasten hat keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP). Der Bebauungsplan Nr. 4 wird deshalb als selbständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 hat eine Größe von ca. 5.600 m², was einem sehr kleinen und untergeordneten Flächenanteil von ca. 0,016 % des Gemeindegebietes (ca. 34,77 km²) entspricht. Zweck des B-Planes ist die Bereitstellung von ca. 5 Wohngrundstücken für die Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde. Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb der Ortslage Groß Plasten. Aufgrund des Zwecks und der Lage des Vorhabens werden weder Belange benachbarter Gemeinde noch die Ziele der Raumordnung soweit berührt, dass ein Flächennutzungsplan erforderlich wäre.

Durch das Planvorhaben sind keine wesentlichen Auswirkungen auf Belange wie Infrastruktur, Erholung oder Landschaft zu erwarten. Damit bleiben die Grundzüge der Bodenordnung gewahrt und es kommt zu keinem Missverhältnis zwischen bebauter und unbebauter Fläche im Gemeindegebiet.

Die Aufgabe der bisherigen Nutzung des Plangebietes mit Kleingartennutzungen ermöglicht, vor dem Hintergrund des vorhandenen Bedarfs an Wohngrundstücken für die Eigenversorgung der Gemeinde in der Ortslage Groß Plasten, eine Neuordnung der zukünftigen Nutzung in diesem Ortsbereich. Mit dem Bebauungsplan wird eine angemessene und bedarfsgerechte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde ermöglicht. Art und Maß der baulichen Nutzung zielen auf den Bestand in Groß Plasten ab. Die Planung fügt sich in das Ortsbild ein.

Die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 4 erfüllen damit die Voraussetzungen zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Groß Plasten. Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes ist in Folge des Planungsvorhabens nicht erforderlich. Damit kann § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB zur Anwendung kommen.

5 PLANINHALT (ABWÄGUNG UND BEGRÜNDUNG)

5.1 Nutzung der Grundstücke

Die Planung sieht für das Plangebiet folgende Festsetzungen und Flächengrößen vor:

Wohnbauflächen:	ca. 4.532 m ²
Straßen (öffentlich):	ca. 632 m ²
Grünflächen (öffentlich):	ca. 471 m ²
Gesamtfläche:	ca. 5.635 m²

5.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 u. 4 BauNVO)

Zur Schaffung des Baurechtes werden gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zwei Allgemeine Wohngebiete (WA 1, WA 2) ausgewiesen. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO zulässigen die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind im Planungsbereich nicht zulässig.

Folgende textliche Festsetzung wurde dazu getroffen:

2 Art der baulichen Nutzung (§§ 1, 4 BauNVO)

Die allgemeinen Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen (§ 4 Abs. 1 BauNVO). Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO Wohngebäude und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

In den allgemeinen Wohngebieten sind die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

Begründung

Der vordringliche Zweck des Bebauungsplanes besteht in der Bereitstellung von Wohngrundstücken für die Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde Groß Plasten. Eine Zulassung von z.B. Betrieben des Beherbergungsgewerbes, sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen widerspricht dem vordringlichen Zweck des Bebauungsplanes. Bei der geringen Größe des Plangebietes stehen für die genannten Nutzungen keine ausreichenden Flächen zur Verfügung. Für eine eigenständige Versorgung des Plangebietes besteht kein Bedarf.

5.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 bis 20 BauNVO)

Der Bebauungsplan ermöglicht eine Überbauung von 40 % der Grundstücksflächen (Grundflächenzahl GRZ 0,4) in den Allgemeinen Wohngebieten.

Es wird maximal ein Vollgeschoss zugelassen. Gemäß § 2 Abs. 6 Landesbauordnung M-V (LBauO) sind Vollgeschosse Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse.

Das Höchstmaß der Firsthöhe baulicher Anlagen wird in den Wohngebieten auf 9,0 m beschränkt. Folgende textliche Festsetzungen wurden dazu getroffen:

3 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16, 18 bis 20 BauNVO)

- 3.1 *Geländeaufschüttungen und -abgrabungen sind nicht in die Berechnung der zulässigen Grundfläche einzubeziehen und bis zu einer Höhe von max. 2,0 m ohne eigene Abstandsflächen zulässig. Dachüberstände sind bis zu 80 cm ohne Anrechnung auf die Abstandsfläche zulässig.*
- 3.2 *Die in der Planzeichnung für die allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 festgesetzte maximal zulässige Firsthöhe (FH) hat als Bezugspunkt die Höhenlage der Planstraße in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstücks mit der Verkehrsfläche dieser Straße. Die Höhenlage dieses Punktes ist durch lineare Interpolation aus den beiden benachbarten Straßenhöhen zu ermitteln.*
- 3.3 *Aufgrund der bestehenden Geländeverhältnisse im Plangebiet ist ein Überschreiten der maximal zulässigen Firsthöhe zulässig. Ausnahmsweise kann ein Überschreiten der maximal zulässigen Firsthöhe um bis zu 3,50 m zugelassen werden.*
- 3.4 *Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Höhenlage von baulichen Anlagen durch untergeordnete technische Aufbauten (Schornsteinkopf, Endrohr von Be- und Entlüftungsleitung etc.) um bis zu 2,5 m ist zulässig.*

Die Definition der Firsthöhe erfolgt in der textlichen Festsetzung Nr. 4.1:

4 Zulässigkeit der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

- 4.1 *Die Firsthöhe ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante bzw. der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel. Für die festgesetzten Höhen in Metern gelten als unterer Bezugspunkt die hergestellte, vom Gebäude überdeckte mittlere Geländehöhe.*

Die Festsetzung zur Höhenlage der Firsthöhe bezieht sich auf die Höhenlage der Planstraße, deren geplante Höhen noch nicht feststehen. Aus diesem Grund wurde die textliche Festsetzung Nr. 1 gem. § 9 Abs. 2 BauGB getroffen:

1 Zulässigkeit der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Für die Erschließung des Plangebietes ist die Herstellung einer Planstraße notwendig. Die im Bebauungsplan festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen sind befristet bis zur Fertigstellung der Planstraße unzulässig.

Begründung

Die Festsetzungen zur Überbaubarkeit der Grundstücksflächen folgt dem Orientierungswert für Allgemeine Wohngebiete gemäß § 17 BauNVO, der hier angemessen ist.

Mit den Festsetzungen zur Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß greift der Bebauungsplan den städtebaulichen Charakter des Umfeldes des Plangebietes auf und schreibt diesen fort. Damit werden Maßstabsbrüche in einem bestehenden in Bezug auf die Gebäudehöhe gleichartigen Gebietes vermieden.

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Bei einer Parzellierung mit 5 Grundstücken entstehen teilweise große, aber eher schmale Grundstücke. Das Gelände ist im Plangebiet stark geneigt und weist eine Höhendifferenz von bis zu rund 7 m auf.

Die teils deutlichen Höhendifferenzen innerhalb der geplanten Grundstücke können in Bezug auf die zulässige Grundfläche im Einzelfall zu Ungleichbehandlungen und nicht beabsichtigten Härten führen. Mit der textlichen Festsetzung Nr. 3.1 zu Geländeaufschüttungen und -abgrabungen soll die Bebaubarkeit der Grundstücke bei sparsamem Umgang mit Grund und Boden erleichtert und für alle Grundstücke unter vergleichbaren Voraussetzungen ermöglicht werden.

Die Festsetzung zum Höchstmaß der Firsthöhe baulicher Anlagen von 9,0 m über OK Planstraße greift ebenfalls den städtebaulichen Charakter des Umfeldes des Plangebietes auf und schreibt diesen fort.

Die textliche Festsetzung Nr. 4.1 definiert den Begriff „Firsthöhe“ und dient der Klarstellung der Höhenbezugspunkte der textlichen Festsetzung Nr. 3.2.

Eine Festsetzung zur Höhenlage muss immer auf eine andere Festsetzung auf der Rechtsgrundlage des BauGB bzw. der BauNVO aufsetzen. Die vorhandenen Geländeneigungen im Plangebiet (ca. 7,6 m in Richtung Nordwest-Süd, ca. 2,4 m in Richtung Nordost-Süd) lassen einen Bezug der Höhenlage zur bestehenden Straße „Am Ellernbruch“, die im Wesentlichen an der östlichen Grenze des Plangebietes endet, nicht sinnvoll zu. Bei der Wahl des Meeresspiegels als Bezugspunkt für die zulässige tatsächliche Gebäudehöhe ist diese nicht unmittelbar anhand einer Festsetzung ablesbar. Deshalb wurde die Planstraße des Plangebietes zur Festsetzung für den grundstücksbezogenen Höhenbezug des gewählt, da sie alle geplanten Grundstücke berührt.

Die Planung der Geländehöhen für die Planstraße liegt noch nicht vor. Damit sie trotzdem als Basis für diese Festsetzung geeignet ist muss sichergestellt sein, dass die Planstraße vor Realisierung der Bebauung hergestellt ist. Die textliche Festsetzung Nr. 1 dient der Gewährleistung dieser Sicherstellung.

Die unterschiedlichen Höhendifferenzen des Geländes im Plangebiet führen bei der städtebaulich begründeten Festsetzung zum Höchstmaß für die Firsthöhe baulichen Anlagen zu Ungleichbehandlungen. Im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches beträgt der Geländehöhenunterschied zwischen der zu erwartenden Höhe der Planstraße und dem rückwärtigen breiteren bebaubaren Grundstücksteil ca. 3,50 m (58,50 m zu 62,28 m über Normalhöhennull (NHN) im DHHN2016 im aktuellen Bestand).

Um die Bebaubarkeit der unregelmäßig ausgebildeten Grundstücke zu ermöglichen und im Einzelfall Ungleichbehandlungen und nicht beabsichtigte Härten in Folge der Festsetzung ausschließen zu können, ist bestandsbedingt die Zulässigkeit für ein Überschreiten der maximal zulässigen Firsthöhe baulicher Anlagen notwendig und angemessen. Diese Zulässigkeit ermöglicht die textliche Festsetzung Nr. 3.3.

Eine diesbezügliche textliche Festsetzung soll für alle Grundstücke gleichermaßen Gültigkeit besitzen. Damit das notwendige Höchstmaß der Überschreitung ersichtlich wird, darf gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 3.3 ausnahmsweise ein Überschreiten um bis zu 3,50 m zugelassen werden. Dieses Maß lässt sich grundsätzlich mit den o.g. Höhendifferenzen im Plangebiet begründen und ist deshalb angemessen.

Ein maximales Überschreiten der maximal zulässigen Firsthöhe von 9,0 m um bis zu 3,50 m wird die Ausnahme sein, da es grundstücksbezogen konkret aus der Höhendifferenz der jeweiligen Bemessungshöhe der Planstraße und der vom Gebäude überdeckten mittleren Geländehöhe in Meter über Normalhöhennull (NHN) im DHHN2016 abgeleitet und begründet werden muss.

Die technische Ausstattung der Gebäude ist noch nicht absehbar. Aus diesem Grund dient die textliche Festsetzung Nr. 3.4 der Vermeidung unnötiger Einschränkungen in diesem Bereich.

5.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 4 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO, § 86 LBauO M-V)

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt. In der offenen Bauweise dürfen die Gebäude nur als Einzelhäuser mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden. Die Gebäudelänge dieser Haustypen darf gemäß § 22 BauNVO maximal 50 m betragen.

Als Gestaltungsfestsetzung sind nur Haustypen mit den Dachformen Satteldach (SD), Walm-dach (WD) oder Zeltdach (ZD) gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Landesbauordnung Meck-lenburg-Vorpommern (LBauO M-V) zulässig. Die textliche Festsetzung Nr. 4.2 dient als Er-gänzung dieser Gestaltungsfestsetzung.

4 Zulässigkeit der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen und sonstigen Nut-zungen und Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

4.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind die Dächer von Gebäuden mit einer Grundfläche von mehr als 25 m² als Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- oder Zeltdä-cher mit Dachneigungen von mindestens 20 Grad (gemessen zur Waagerechten) aus-zuführen.

Begründung

Die Festsetzung einer ausschließlichen zulässigen Bebauung mit Einzelhäusern in einer offe-nen Bauweise entspricht dem städtebaulichen Charakter der Umgebung. Aufgrund der relativ geringen Größe und der Geometrie des Plangebietes soll dieser bauliche Charakter in dieser Ortslage beibehalten werden.

Die zulässigen Dachformen entsprechen ebenfalls den in der unmittelbaren Umgebung und im Ort üblichen Dachformen der Wohnbebauung. Sie bestimmen maßgeblich das Ortsbild und dessen Eigenart. Die Fortschreibung dieses Gebietscharakter ist eine erklärte Planungsab-sicht der Gemeinde Groß Plasten.

5.1.4 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

Wegen der sich aus den örtlichen Gegebenheiten ergebenden ungleichmäßigen Zuschnitte der Baugrundstücke wurde folgende weitere textliche Festsetzung getroffen:

4 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

4.3 Mit einem Hauptgebäude durch eine gemeinsame Außenwand u. ggf. mit einem durch-gehenden/gemeinsamen Dach verbundene Garagen oder überdachte Stellplätze ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe von bis zu 3 m und einer Gesamtlänge von 9 m sind in den als WA festgesetzten Gebieten ohne ei-gene Abstandsflächen je Grundstück an einer Grundstücksgrenze zulässig. Bei der Ausbildung der zur Grundstücksgrenze liegenden Abschlusswand sind die Anforderun-gen an den bautechnischen Brandschutz gemäß Landesbauordnung M-V bzw. der Ga-ragenverordnung zu gewährleisten. Zwischen Garagen sowie überdachten Stellplätzen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein (§ 3 Abs. 1 GarVO M-V).

Begründung

Diese textliche Festsetzung ergänzt den Zweck der textlichen Festsetzung 3.1 und ergibt sich ebenfalls aus dem Zuschnitt der Grundstücksparzellierung bei einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Sie soll ebenfalls die Bebaubarkeit der schmalen Grundstücke entspre-chend erleichtern.

5.2 Verkehrsflächen

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt über eine Planstraße als bauliche Verlängerung der als Sackgasse bestehenden öffentlichen Straße „Am Ellernbruch“ in nordwestliche Richtung.

Die Planstraße schließt sich direkt an den baulichen Querschnitt der vorhandenen Straße mit der Regelbreite von 4,55 m (inkl. Einfassung 4,75 m) an. Sie setzt sich aus der Fahrbahn (Breite inkl. Gosse ca. 3,35 m) und einem niveaugleichen überfahrbaren Streifen für Fußgänger (Breite ca. 1,20 m) zusammen. Der mit Fortführung der Straße überflüssige derzeitige Wendehammer wird zurückgebaut.

Die Erschließungsstraße im Plangebiet ist für den eingeschränkten Begegnungsverkehr ausgelegt. Sie behält die bestehende bauliche Breite und Nutzungsaufteilung der Straße „Am Ellernbruch“ bei und endet in einem zweiseitigen Wendehammer, der für die Benutzung durch 3-achsige Müllfahrzeuge gemäß RAST 06 ausgelegt ist. Beidseitig der Straße schließt ein jeweils 1 m breiter Streifen für Straßenbegleitgrün (im Bereich des Wendehammers jeweils 2 m Breite wegen benötigter Fläche für Rangiervorgänge der z.B. Müllfahrzeuge) an. Innerhalb dieser Streifen kann die Straßenbeleuchtung integriert werden.

Angaben zum Regelquerschnitt der Planstraße sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Erschließung der Grundstücke für Wohnbebauung erfolgt von der Erschließungsstraße und dem Wendehammer der Planstraße aus. Zwischen den Grundstücken der bestehenden Wohnbebauung „Am Ellernbruch“ und der Straße befindet sich ein Grünstreifen. Diese Gliederung wird in der Plangebiet bis zum Wendehammer fortgeführt. Die Erschließung von zwei Grundstücken des Plangebietes muss deshalb über die ausgewiesene öffentliche Grünfläche führen und ist zulässig.

Die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen werden beachtet.

5.3 Grünflächen

Am westlichen Rand des Plangebietes wird ein Grünstreifen als öffentliche Grünfläche ohne Zweckbestimmung festgesetzt, der die Unterhaltung der bestehenden Baumreihe entlang eines Grabens sichern soll.

Weitere öffentliche Grünflächen ohne Zweckbestimmung ergeben sich aus Abstandsflächen zwischen der Planstraße und den neuen Grundstücksgrenzen, die eine Verlängerung der bestehenden Wohngrundstücksgrenzen entlang der Straße „Am Ellernbruch“ darstellen und städtebaulich begründet sind.

Aufgrund der Nähe des Plangebietes zum Gehölzbestand „Ellernbruch“ sind Gehölzpflanzungen entlang der Südgrenze des Plangebietes unnötig und würden zu einer räumlichen Einengung der Wiesenflächen führen. Das ist städtebaulich nicht sinnvoll.

5.4 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Nachrichtliche Übernahmen sind im Plangebiet nicht zu berücksichtigen.

Die südlich des Plangebietes vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope werden aufgrund ihres rechtlichen Schutzes als Hinweise in der Planzeichnung dargestellt.

5.5 Hinweise zur Umsetzung der Planung

Die folgenden Hinweise sind bei den Folgeplanungen und der deren Umsetzung zu berücksichtigen. Sie wurden im Wesentlichen aus den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Beteiligungen zum Entwurf des Bebauungsplanes übernommen.

Artenschutz / Naturschutz

Der Abbruch von baulichen Anlagen darf erst nach einer Besiedlungskontrolle durch einen Sachverständigen nach Ausschluss des Vorkommens gebäudebesiedelnder Tierarten erfolgen.

Freiflächen sind bis zum Baubeginn durch regelmäßige Mahd (14-tägig) offen zu halten, um Amphibien und andere Kleintierarten zu vergrämen (siehe dazu Kap. 6.4).

Um Störungen geschützter Tierarten durch Lichtemissionen zu minimieren, sollen diese auf das zwingend notwendige Maß reduziert (Sicherheitsbeleuchtung) und insekten-/fledermausfreundliche Lichtquellen verwendet werden (siehe dazu Kap. 6.4).

Zur Verhinderung der Tötung und Verletzung von Amphibien und anderen Kleintierarten durch temporäre Fallenwirkung sind mobile Schutzzäune um Baugruben und während des Baubetriebes zu errichten (siehe dazu Kap. 6.4).

Individuenverluste durch Kollisionen von Vögeln mit Glasscheiben der Gebäude sollen durch die Verwendung von reflexionsarmem Glas (entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 %) und Fenstern mit hoch wirksam bewertetem Kollisionsschutz vermieden werden. Für Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas sollen zum Schutz von Vögeln halbtransparente Materialien, wie z.B. Milchglas, oder ein getesteter und als hoch wirksam bewerteter Kollisionsschutz verwendet werden.

Baumfällmaßnahmen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober bis 1. März durchgeführt werden.

Bodendenkmale

Sollten bei Erdbarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

(weitere Hinweise werden bei Bedarf ergänzt)

6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

6.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Die Nutzung der eingezäunten Fläche innerhalb des Plangebietes zur Kleintierhaltung basiert auf einem Pachtvertrag, der vor Beginn der Bauvorhaben beendet sein wird.

6.2 Verkehr

Für die Erschließung der geplanten 5 Grundstücke wird die Straße „Am Ellernbruch“ als Sackgasse verlängert. Das Verkehrsaufkommen auf dieser Straße erhöht sich nur geringfügig durch die Erweiterung der bestehenden Wohnbebauung. Am Charakter der Straße ändert sich nichts.

6.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt durch die jeweiligen Träger auf der Grundlage geltender Rechtsvorschriften. Zwischen der Gemeinde Groß Plasten und den Versorgungsunternehmen werden Erschließungsvereinbarungen getroffen.

Abfall

Die ordnungsgemäße grundstücksbezogene Abfallentsorgung ist gesichert. Die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen werden beachtet.

Gas

Eine verbindliche Planung für die Anbindung des Plangebietes an die bestehende Gas-HD-Leitung Leitung VGH 63 PE 100 besteht aktuell nicht.

Löschwasser/Brandschutz

Die vorhandene Trinkwasserleitung PE 63 besitzt nicht die Kapazität, um im Brandfall ausreichend Löschwasser bereitstellen zu können.

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern ist die Gemeinde für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes sowie eine ausreichende Löschwasserversorgung zuständig. Für das Plangebiet wird somit eine bauliche Einrichtung zur Bereitstellung des benötigten Löschwassers benötigt. Die Gemeinde hat die Vor- und Nachteile verschiedener Varianten von Löschwasserversorgungsanlagen intensiv geprüft. Untersucht wurden die Systeme unterirdische Löschwasserzisterne, überirdische Löschwasserzisterne (Löschwasserkissen) und ein Löschwasserbrunnen. Im Bezug zum Plangebiet sind folgende Lösungen möglich:

- Herstellung eines Löschwasserbrunnens auf einem öffentlichen Flurstück im Eigentum der Gemeinde Groß Plasten in räumlich-funktionaler Nähe zum Plangebiet
- Errichtung eines oberirdischen Löschwasserkissens auf dem südwestlich des Plangebietes liegenden Teil des Flurstückes 205, Flur 1, Gemarkung Groß Plasten
- Errichtung einer unterirdischen Löschwasserzisterne auf dem südwestlich des Plangebietes liegenden Teil des Flurstückes 205, Flur 1, Gemarkung Groß Plasten

A – Löschwasserbrunnen

Im Amtsbereich sind in letzter Zeit in verschiedenen Ortschaften Versuche zur Errichtung eines Löschwasserbrunnens trotz ermittelter Vorzugsfläche für derartige Vorhaben fehlgeschlagen, da in zumutbarer Tiefe jeweils keine tragende Wasserschicht gefunden werden konnte. Gemeindeeigene Flächen für einen Löschwasserbrunnen stehen in der Umgebung zur Verfügung. Es kann aber nicht garantiert werden, dass dort ein funktionierender Löschwasserbrunnen errichtet werden kann.

B – Oberirdische Löschwasserzisterne (Löschwasserkissen)

Die Versorgung mit Löschwasser kann auch durch eine oberirdische Löschwasserzisterne (so genanntes Löschwasserkissen) erfolgen, das auf dem gemeindeeigenen Flurstück 205, Flur 1, Gemarkung Groß Plasten eingerichtet werden kann. Von dort kann das Löschwasser von der Feuerwehr mit Hilfe einer frostfreien Entnahmestelle verwendet werden. Durch das geschlossene System ist keine Austrocknung oder Verschmutzung möglich; auch die Gefahr des Einfrierens besteht nicht. Möglich ist ein Löschwasserkissen mit einem Fassungsvermögen von 120 m³, so dass mindestens 48 m³ Löschwasser pro Stunde für einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen.

Zum Schutz des Löschwasserkissens ist außerdem eine Einzäunung vorzusehen. Aus optischen Gründen kann die überirdische Löschwasserzisterne mit einer Strauchhecke optisch abgeschirmt werden.



Abb. 7: Beispiel einer baulichen Anlage für die Löschwasserbereitstellung durch eine oberirdische Löschwasserzisterne (Löschwasserkissen) (Quelle: Veolia GmbH, 2022)

Der Bereich des Flurstückes 205 befindet sich am westlich des Bienenschauerweges und südlich des Spielplatzes in diesem Teil der Grünfläche. Die Fläche für z.B. ein Löschwasserkissen ist rund 82 m Luftlinie von der Wendeanlage der Planstraße des Plangebietes entfernt. Die für die oberirdische Löschwasserzisterne benötigte Fläche beträgt rund 15 m x 8 m, die Höhe der Anlage liegt bei 1,60 m. Bei der vorgesehenen Fläche handelt es sich um einen artenarmen Zierrasen.



Abb. 8: mögliche Fläche für die Anlage für die Löschwasserbereitstellung, Gemarkung Groß Plasten, Flur 1, Flurstück 205 (Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2023, DOP Befliegung Sommer 2020)

C – Unterirdische Löschwasserzisterne

Denkbar ist auch eine unterirdische Löschwasserzisterne an der gleichen Stelle des Flurstückes 205.

Das Fassungsvermögen einer Löschwasserzisterne (ober- oder unterirdisch) muss noch bestimmt werden.

Die für die Löschwasserversorgung geltenden Vorschriften können mit den aufgeführten Lösungen der Löschwasserversorgung somit eingehalten werden. Die technischen Regeln (DIN 1988-600) und Entfernungen werden bei der Umsetzung der Planung beachtet.

Die Entscheidung über die tatsächliche Umsetzung der Löschwasserbereitstellung soll auf Wunsch der Gemeinde Groß Plasten aus Kostengründen erst im anschließenden Bauantragsverfahren verbindlich erfolgen.

Strom

Die im Bereich der Straße „Am Ellernbruch“ vorhandene Stromversorgung wird in das Plangebiet verlängert. Es kann davon ausgegangen werden, dass die entsprechende Netzkapazität mit der vorhandenen Niederspannungs-Stromleitung NAYY-J / 150 gegeben ist.

Telekommunikation

Die telekommunikationstechnische Versorgung des Plangeltungsbereiches ist durch die Erweiterung der bestehenden Telekommunikationslinien (TK-Linien) zu realisieren. Es kann davon ausgegangen werden, dass die entsprechende Netzkapazität gegeben ist.

Trinkwasser, Schmutzwasser, Niederschlagswasser

Die Auskünfte zur Erschließung von Trinkwasser, Schmutzwasser und Niederschlagswasser wurden von der Stadtwerke Waren GmbH für die Ver- und Entsorgungsleitungen des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes erteilt.

Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes kann über den Anschluss an die bestehende Trinkwasserleitung PE 63 erfolgen.

Die Entsorgung des Schmutzwassers kann im freien Gefälle durch Anschluss an den vorhandenen Schmutzwassersammler DN 200 Steinzeug oder mittels Druckentwässerung (mit Grundstückseigenen Pumpwerken) und Anschluss an die Druckrohrleitung PVC 100 im östlichen Teil der Straße „Am Ellernbruch“ erfolgen. Bei der Freigefällevariante ist die Kapazität des vorhandenen Abwasserpumpwerkes laut Auskunft der Stadtwerke Waren GmbH vom 15.05.2023 gegeben. Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser kann nicht über den Schmutzwasserkanal abgeleitet werden, da er nicht über die dafür benötigte Kapazität verfügt.

Das Niederschlagswasser der bestehenden Straße „Am Ellernbruch“ wird dem bestehenden Regenwasserkanal KF-M300 zugeführt. Dieser leitet das anfallende Regenwasser bereits über eine baulich gefasste Einleitstelle in den südlich der Straße „Am Ellernbruch“ gelegenen „Ellernbruch“. Für die bisherige Einleitmenge liegt eine Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Müritz vor.

Auf den Grundstücken bestehen für die Versickerung des auf den später bebauten und versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers nach Aussage im Geotechnischen Bericht relativ ungünstige Verhältnisse. „Der im höher liegenden nördlichen Teil [des Plangebietes] bereits in geringer Tiefe anstehende Geschiebemergel bzw. Geschiebelehm ist nur gering durchlässig ($k_f < 1 \times 10^{-7} \text{ m/s}$) und deshalb zur konzentrierten Versickerung von Niederschlagswasser im Allgemeinen ungeeignet. Die im tieferen südlichen Teil [des Plangebietes] anstehenden Sande stellen dagegen prinzipiell einen sickerfähigen Untergrund dar ($k_f = 1 \times 10^{-5} \dots 1 \times 10^{-4} \text{ m/s}$). Einschränkungen ergeben sich aber aus dem im Geländetiefpunkt sehr hoch anstehenden Grundwasser. Unter dieser Bedingung kommen gemäß den Ausführungen im Arbeitsblatt DWA-A 138 im Allgemeinen nur oberirdische Versickerungsanlagen in Betracht.“ (BUSSE + PARTNER; 2023).

Der anstehende Geschiebelehm/-mergel ist bereits ab ca. 0,3 m bis 0,5 m unter OK Gelände anzutreffen. Im Bereich mit anstehenden Mittel- und Feinsanden stellt sich das Grundwasser bereits ab einer Tiefe von ca. 1,1 m bis 2,3 m unter OK Gelände ein. Eine Rückhaltung des Niederschlagswasser über oberirdische Versickerungsanlagen auf den Grundstücken ist somit nicht bzw. kaum sinnvoll möglich. Sollte der vorhandene Regenwasserkanal KF-M300 nicht über die Kapazität verfügen, um das im Plangebiet von den Dachflächen/versiegelten Flächen der geplanten fünf Grundstücke und der Planstraße anfallende Regenwasser aufzunehmen, muss er bis zur bestehenden Einleitstelle entsprechend neu dimensioniert werden.

Durch die Einleitung des Niederschlagswasser aus dem Plangebiet würde sich der Wasserstand im „Ellernbruch“ um ca. 8 mm erhöhen (Auskunft der IWU Zeven GmbH & Co. KG an Amt Seenlandschaft Waren, Fr. Kunstmann).

Bei der Ablaufleitung Ellernbruch – Dorfteich handelt es sich um eine DN 200 (Auskunft Frau G. Gerowitt). Der Einlauf von 2 Rohren ist gebrochen, ohne dass die Funktionsfähigkeit der Leitung beeinträchtigt wäre.

Der Ablauf des Dorfteiches in den Kleinplastener See erfolgt über eine funktionierende Leitung DN 400 (Aussage Untere Wasserbehörde LK MS vom 22.06.2023).

Die folgenden Abbildungen zeigen den erläuterten Bestand der Leitungen:



Abb. 9: Regenwasserkanal, Zulauf Ellernbruch
(Foto: G. Gerowitt, Juli 2023)



Abb. 10: Ablauf Ellernbruch über DN 200 in
den Dorfteich
(Foto: G. Gerowitt, Juli 2023)



Abb. 11: Zulauf Dorfteich aus Ellernbruch
(Foto: G. Gerowitt, Juli 2023)



Abb. 12: Ablauf Dorfteich in den Kleinplaster See
(Foto: G. Gerowitt, Juli 2023)

Um das Niederschlagswasser trotzdem vor Ort zurückzuhalten und alles Mögliche zu unternehmen, um es vor Ort für die Grundwasserneubildung zu nutzen, kann es zusätzlich in den „Ellernbruch“ eingeleitet werden. Im Rahmen der dazu erfolgten Vorabstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (Hr. Schwemer) wurde eine Befürwortung zur Einleitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers über den Regenwasserkanal in den „Ellernbruch“ in Aussicht gestellt.

6.4 Natur, Landschaft, Umwelt

Das Vorhaben erstreckt sich auf eine Teilfläche einer ca. 2 ha großen innerörtlichen Grünfläche. Durch das Vorhaben kommt es auf rund 5.600 m² zur Umwandlung der Grünfläche, die aus einer intensiv gemähten Wiesen-/Rasenfläche mit vereinzelt kleinen Strauchflächen, einer geschnittenen Hecke, Einzelbäumen (Obstgehölze) und einer umzäunten Fläche mit (Obst)Bäumen für die Kleintierhaltung besteht.

Es werden keine nach Landesnaturschutzgesetz M-V geschützten Gehölze beseitigt.

Größere negative Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen oder Flächen sind vom Vorhaben nicht zu erwarten.

Von den im Bereich des B-Plans zulässigen Nutzungen gehen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Emissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) aus.

Durch die Umsetzung des B-Plans sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten oder geschützten Biotopen zu erwarten (vgl. Kap. 2.5.1), da sich die Art der im Umfeld bestehenden Wohnnutzung durch das Vorhaben nicht verändert. Die geplanten Wohngrundstücke haben einen größeren Abstand (mind. 30 m) zum südlich vom Plangebiet gelegenen Biotopkomplex, der aus 3 gesetzlich geschützten Biotopen (Natur-

nahe Feldgehölze und Röhrichte/Riede) besteht, als die bestehenden Wohngrundstücke entlang der Straße „Am Ellernbruch“. Für 3 der 5 geplanten Wohngrundstücke haben die vorderen beiden Wohngrundstücke eine abschirmende Wirkung.

Vorhabentypische Auswirkungen

Baubedingte potenzielle Wirkungen ergeben sich aus der zeitlich begrenzten Inanspruchnahme von Flächen durch Baustelleneinrichtungen, die Einrichtung von Lagerplätzen und Baustellenzufahrten. Erd- und Gründungsarbeiten, Geländemodellierungen sowie für Bauverkehrsflächen. Mit den Bauarbeiten zur Errichtung neuer Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den Baustellenverkehr sind temporäre Lärmemissionen und Erschütterungen zu erwarten. Es können temporäre Scheuchwirkungen für Tiere, temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel und temporäre optische Störungen durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittellagerungen auftreten. Die Bautätigkeiten sind weitgehend auf das Plangebiet beschränkt.

Der Bauherr hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass die Bautätigkeiten unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere zum Immissionsschutz, erfolgen.

Anlagebedingte Wirkungen sind die Veränderung der Gestalt und Nutzung der Grundflächen (z. B. Entfernen der Vegetation, Bodenauftrag und -abtrag, Bodenverdichtung), der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelungen (Speicher- und Pufferfunktionen, Lebensraumfunktion) und der Habitat- und Funktionsverlust der Lebensräume. Durch die Beanspruchung von Flächen für die Anlage von Gebäuden, Wegflächen etc. werden die vorhandenen Biotoptypen beseitigt bzw. in andere Biotoptypen umgewandelt.

Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich aus der geplanten Flächennutzung (Allgemeines Wohngebiet) durch menschliche Präsenz und den Fahrzeugverkehr, die sich aber vorwiegend auf das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung beschränken. Die südlich gelegenen gesetzlich geschützten Biotope unterliegen durch die bestehenden Wohngrundstücke bereits einer gleichartigen nutzungsbedingten Vorbelastung, die sich auf die Tierartenvielfalt auswirkt. Eine zusätzliche Beeinträchtigung der geschützten Biotope geht primär nur vom südlich gelegenen Wohngrundstück aus, da es die dahinter liegenden Grundstücke abschirmt. Es kann davon ausgegangen werden, dass es durch diese mittelbare gleichartige Beeinträchtigung nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der Lebensraumfunktion kommt.

Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Boden wird nur in dem für das Vorhaben unerlässlichen Maß in Anspruch genommen. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Bodens sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- flächensparende Ablagerungen von Baustoffen, Aufschüttungen, Ablagerungen usw.,
- Sicherung der Umgebung der Baustelle vor Befahren,
- sorgfältige Trennung von abgetragenen Ober- und Unterboden,
- sachgemäße Lagerung des Bodens, eventuell Wiedereinbau,
- Bodenpflege während der Lagerung.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Grundwassers sind während der Bautätigkeit folgende Maßnahmen durchzuführen:

- sorgfältige Wartung der Fahrzeuge und Maschinen,
- Vermeidung von Grundwasserfreilegungen,
- Sicherung des Grundwassers vor Ausschwemmung aus Baumaterialien durch Abdeckungen.

Artenschutz

Gemäß den naturschutzrechtlichen Vorgaben zum Erhalt der biologischen Vielfalt (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) und zum Vogelschutz (Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL) wurden für diesen B-Plan naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in Form als Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erarbeitet (Schatz, 12.02.2023).

Grundlage des AFB ist eine Potentialeinschätzung anhand der Biotopausstattung, die mit einer Begehung überprüft wurde. Die vorhandenen Gehölze und das Gebäude wurden mittels Sicht- bzw. Ein-/Ausflugbeobachtung auf Vorkommen von Lebensstätten geschützter Tierarten überprüft.

Der folgende Abschnitt enthält Auszüge aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der sich vollständig in der Anlage der Begründung befindet.

Amphibien

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich Gewässer, in denen Vorkommen der FFH-Arten Nördlicher Kammolch, Rotbauchunke und Moorfrosch bekannt sind. Es sind jedoch auch Laubfrosch, Knoblauchkröte und Wechselkröte zu erwarten, da die Feuchtbiootope entsprechende Habitateigenschaften aufweisen.

Aufgrund der räumlichen Nähe des Plangebietes kann dessen Nutzung als terrestrisches Teilhabitat durch die aufgeführten Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da es im Plangebiet an geeigneten Überwinterungsstrukturen (z.B. Holz-, Laub- und Steinhaufen) mangelt und die Freiflächen keine geeigneten grabbaren Bodenflächen für die verschiedenen Krötenarten aufweisen, werden jedoch nur wenige Individuen erwartet.

Durch die Bebauung der Vorhabenfläche und die Nutzungsänderung gehen keine bedeutenden terrestrischen Teilhabitate für die Amphibienvorkommen verloren.

Baubedingte Gefährdungen (z.B. durch Baustellenverkehr, Fallenwirkung von Baugruben und Schächten) sind jedoch zu erwarten. Es sind Ausschlussmaßnahmen umzusetzen.

Vögel

Zum Zeitpunkt der Begehung wurden auf der kurzrasigen Freifläche keine Vogelarten gesichtet. Durch die geringe Gräser- und Kräuterdiversität ist von einer geringen Dichte an Wirbelloren auszugehen. Damit weist die Fläche eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat auf. Entsprechend kann ausgeschlossen werden, dass durch die Bebauung und Umnutzung der Grünfläche essentielle Nahrungshabitate der hier zu erwartenden siedlungstypischen Vogelarten verloren gehen.

Im Plangebiet bietet die geringe Anzahl an Gehölzen nur wenige Nistmöglichkeiten für Freibrüter. Freibrüternester können in jeder Brutperiode neu angelegt werden. Der Schutzstatus erlischt mit dem Ende der Brutzeit.

Durch Rodungen während der Brutzeit können Verbotstatbestände ausgelöst werden, weshalb eine Bauzeitenregelung erforderlich wird. Gehölze auf der verbleibenden Grünfläche bieten im Umfeld des Plangebietes Freibrüttern ausreichend Strukturen zur Anlage von Nestern.

Vom Vorhaben sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken.

Im einzigen Bestandsgebäude sind Brutvorkommen von bspw. Hausrotschwanz oder Haussperling möglich. Das ist vor einem Abbruch durch einen Sachverständigen zu überprüfen.

Eine potentielle Gefahr der Tötung oder Verletzung stellen Glasflächen an Neubauten dar. Kollisionen von Vögeln mit Glasflächen von Gebäuden führen immer wieder zu Verlusten, weshalb Minderungsmaßnahmen zu treffen sind.

Fledermäuse

Im Plangebiet befindet sich ein Gebäude, dass potentiell von Fledermäusen als Quartier genutzt werden kann. Besiedlungsspuren konnten nicht festgestellt werden. Um die Auslösung von Verbotstatbeständen zu vermeiden muss das Gebäude vor dem Abbruch untersucht werden.

Für Fledermäuse geeignete Höhlungen wurden im noch relativ jungen Baumbestand des Plangebietes nicht festgestellt.

Aufgrund der Habitatausstattung wird nur eine wenig intensive Nutzung des Vorhabengebietes als Jagd-/Nahrungshabitat durch einzelne Individuen erwartet.

In Folge der geplanten Bebauung und Nutzungsänderung sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken.

Künstliche Lichtquellen können zur Beeinträchtigung der Nutzung der Jagdhabitats führen, weshalb Minderungsmaßnahmen erforderlich sind.

Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Plangebiet und auf angrenzenden Flächen ausgeschlossen werden. Das Vorkommen anderer relevanter Reptilienarten kann deshalb ebenfalls mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden.

Xylobionte Käfer

Ein Vorkommen geschützter holzzersetzender Käferarten, wie beispielsweise der Eremit, kann in den Gehölzen ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Höhlungen festgestellt werden konnten.

Weitere Tierartengruppen

Aufgrund der Biotopausstattung und Ortslage wird das Vorkommen weiterer geschützter Arten ausgeschlossen.

Zur Abwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Maßnahmen vorgesehen und werden bei der weitergehenden Konfliktanalyse berücksichtigt:

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

VM1 – Bauzeitenregelung - Gehölzrodungen

Gehölzrodungen werden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März.

Gerodete Gehölze werden nicht zwischengelagert bzw. innerhalb von fünf Tagen abgefahren, um Kleintieren keine Ansiedlungsmöglichkeit zu bieten.

Unter Berücksichtigung des potentiellen Vorkommens von Amphibien erfolgt die Stubbenrodung (Wurzelstock) dagegen erst während der Aktivitätsphase dieser Arten ab Mai.

VM2 – Bauzeitenregelung - Gebäudeabbruch

Das Bestandsgebäude kann nur nach einer Besiedlungskontrolle durch einen Sachverständigen nach Ausschluss des Vorkommens gebäudebesiedelnder Arten (insbesondere Fledermäuse und Vögel) abgebrochen werden. Bei einem Besiedlungsnachweis ist eine Bauzeitenregelung zu treffen und es sind Ersatzlebensstätten anzulegen.

VM3 – Offenhaltung der Baufläche

Die Freiflächen werden bis zum Baubeginn durch eine regelmäßige Mahd (14-tägig) offengehalten, um Amphibien und andere Kleintierarten zu vergrämen.

Die Mahd erfolgt kleintierfreundlich und mit angepasster Technik. Es sollte ein Doppelmesser-Balkenmäher eingesetzt werden. Die Schnitthöhe sollte zur Schonung von Kleintieren mind. 12 cm betragen, um die Auslösung von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Zudem sollte leichte Technik bzw. Technik mit geringem Bodendruck eingesetzt werden. Das Mahdgut wird umgehend abgefahren. Es sollte kein Mulchen und keine Mähaufbereitung erfolgen.

VM4 – Amphibienschutz

Zur Verhinderung der Tötung und Verletzung von Amphibien und anderen Kleintieren durch temporäre Fallenwirkung werden mobile Schutzzäune um Baugruben errichtet. Zudem werden, um die Entstehung von Kleintierfallen zu vermeiden, keine offenen Schächte angelegt, stattdessen erfolgt die Ableitung des Straßenabwassers offen bzw. in Entwässerungsrinnen und in naturnah gestaltete Rückhaltebecken oder Sickergruben. Alternativ erfolgt eine geeignete Sicherung der Schächte (Abdeckung mit einer Maschenweite/Lochgröße von maximal 3 mm, Amphibtec-Ausstiegsrohr, Amphibienleiter, Amphibien-Siphon).

VM5 – Vermeidung von Störungen durch Lichtemissionen der Außenbeleuchtung

Die Emissionen der Straßen-/Wegebeleuchtung und Außenbeleuchtung der Gebäude sind auf das notwendige Maß zu reduzieren. Es werden insekten- und fledermausfreundliche Lichtquellen verwendet. Der AFB in der Anlage enthält dazu weitere Erläuterungen.

VM6 – Vermeidung von Kollisionen von Vögeln mit Glasflächen

Individuenverluste durch die Kollision von Vögeln mit Glasscheiben werden gemindert, indem reflexionsarmes Glas, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 %, verwendet wird. Zudem werden nur Fenster mit getesteten und als hoch wirksam bewertetem Kollisionsschutz verwendet. Eine für Vögel gefährliche Durchsicht an Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas wird durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien, wie z.B. Milchglas, vermieden oder es wird ein getesteter und als hoch wirksam bewerteter Kollisionsschutz verwendet. (vgl. Rössler et. al. 2022: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht., 3. Überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach)

Die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) ist nicht erforderlich, sofern keine Lebensstätten von gebäudebewohnenden Arten durch Abbrüche baulicher Anlagen zerstört werden. Anderenfalls sind in Absprache mit einem Sachverständigen geeignete Ersatzlebensstätten zu schaffen (siehe VM2).

Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschafts-rechtlichen Schutzstatus aufweisen

Nachfolgend werden die im Untersuchungsraum potenziell vorkommende geschützten Tierarten oder Tierartengruppen, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, aufgeführt:

- Grasfrosch,
- Erdkröte,
- Teichmolch,
- Igel.

Gutachterliches Fazit

Bei Durchführung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG effektiv begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

6.5 Flächenbilanzierung

Der Plangeltungsbereich hat eine Größe von ca. 5.635 m². Im Geltungsbereich wurden folgende Flächen festgesetzt:

Flächenkategorie	Flächengröße
Allgemeines Wohngebiet	4.532 m ²
(WA 1)	(3.660 m ²)
(WA 2)	(872 m ²)
Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegleitgrün	632 m ²
Grünflächen, öffentlich	471 m ²
(Plangeltungsbereich)	5.635 m²

Tab. 1: Flächenbilanz der Flächenfestsetzungen des Bebauungsplanes

6.6 Kosten und Finanzierung

Der Gemeinde Groß Plasten entstehen Kosten für Erstellung des Bebauungsplanes, den Bau eines Löschwasserbrunnens, den Bau der Erschließungsstraße (Verlängerung der bestehenden Straße „Am Ellernbruch“) und die weiteren Erschließungsmaßnahmen.

7 RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz** - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467)

Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (**Garagenverordnung** – GarVO M-V) vom 8. März 2013 (GVOBl. M-V 2013 Nr. 6 S. 254)

Hauptsatzung der Gemeinde Groß Plasten vom 30.08.2021 mit 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Plasten vom 01.12.2022

8 QUELLENVERZEICHNIS

Baugrundlabor Dipl.-Ing. Busse + Partner GbR: **Geotechnischer Bericht** (Voruntersuchung) zum B-Plan Nr. 4 „Abrundung Wohngebiet am Ellernbruch“ in Groß Plasten. – Neustrelitz, 11.05.2023

Schatz, Dr. Juliane (2023): **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** „B-Plan Nr. 4 ‚Abrundung Wohngebiet am Ellernbruch‘ in Groß Plasten“. – Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung - Berg, Görmin, 12.02.2023

GAIA-MV, Geodatenportal des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, verschiedene Daten von 2022 und 2023 – Schwerin.

Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern: Themenbereich Schutzgebiete (Natur)

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.): **Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern**. – Schwerin, Juni 2016

Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte (Hrsg.): **Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS 2011)**. – Schwerin, Juni 2011

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): **Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht**. – 3., überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Anlage 1

Geotechnischer Bericht

B-Plan Nr. 4 „Abrundung Wohngebiet am Ellernbruch“ in Groß Plasten“

(Baugrundlabor Dipl.-Ing. Busse + Partner GbR, Neustrelitz, 11.05.2023)



Projekt: B-Plan Nr. 4 „Abrundung Wohngebiet am Ellerbruch“
in Groß Plasten

Geotechnischer Bericht (Voruntersuchung)

Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung

Auftraggeber: Amt Seenlandschaft Waren
für die Gemeinde Groß Plasten
Warendorfer Straße 4
17192 Waren (Müritz)

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Klimaschewski



1. Vorbemerkungen

1.1 Vorgang

Die Gemeinde Groß Plasten plant die Erschließung von Baugrundstücken im zukünftigen „Wohngebiet am Ellerbruch“ zur Errichtung von Einfamilienhäusern. Als Grundlage für die Erstellung des B-Planes Nr. 4 „Abrundung Wohngebiet am Ellerbruch“ wurde das Baugrundlabor Dipl.-Ing. Busse + Partner GbR mit der Baugrunderkundung und Baugrundbeurteilung beauftragt.

1.2 Vorhandene Unterlagen

Als Arbeitsunterlage wurde durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt:

U1 Lageplan (Luftbild) „Bebauungsplan Nr. 4 Abrundung Wohngebiet am Ellerbruch“, Maßstab 1:1.000, mit Kennzeichnung des Plangeltungsbereiches und Eintragung der gewünschten Bohrpunkte, Stand 23.08.2022

Außerdem stand zur Verfügung:

U2 Geologische Karte der DDR, Maßstab 1:100.000, Einheitsblatt 36 (Neubrandenburg), Ausgabe 1970

1.3 Durchgeführte Untersuchungen

Im Rahmen der Felduntersuchung wurden durch unseren Bohrtrupp am 27. und 29.03.2023 im Plangeltungsbereich gemäß [U1] auftragsgemäß 5 Rammkernsondierungen (RKS) nach DIN EN ISO 22475-1 mit Endteufen von jeweils 5,0 m niedergebracht. Die Lage der Aufschlüsse entspricht im Wesentlichen den Vorgaben des Auftraggebers.



Der Aufschlüsse wurden lage- und höhenmäßig eingemessen. Das höhenmäßige Einmessen erfolgte in einem durch uns eingeführten örtlichen Höhensystem. Als Höhenbezugspunkt mit der relativen Höhe +10,0 m ö. H. diente die Fahrbahnoberkante an der westlichen Ecke des Wendehammers an der südöstlichen Ecke des Untersuchungsgebietes, über den später vermutlich die Zufahrt erfolgen soll.

Die Lage der Aufschlussstellen kann dem in die Anlage 1 eingefügten Bohrplan, Maßstab 1:1.000, entnommen werden. Die Ergebnisse der Felduntersuchungen sind in der Anlage 1 in Form von Bohrprofilen, Maßstab 1:100, zeichnerisch dargestellt. Dabei haben wir für die Kennzeichnung der Böden die in der Anlage 1 in einer Legende erläuterten Zeichen und Buchstabenabkürzungen der DIN 4023 herangezogen. Die Ergebnisse der im Labor an Bodenproben durchgeführten bodenmechanischen Untersuchungen wurden als Anlage 2 beigelegt.

2. Baugrund

2.1 Baugrundaufbau, Bodenarten

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich der Grundmoräne des Pommerschen Stadiums der Weichselkaltzeit. Nach der zur Verfügung stehenden geologischen Karte [U2], die den allgemeinen Baugrundaufbau bis in ca. 2 m Tiefe beschreibt, baut sich die Grundmoräne in Groß Platten in erster Linie aus Geschiebemergel und untergeordnet aus Hochflächensand auf, der aber bereichsweise bereits in geringer Tiefe von Geschiebemergel unterlagert wird. Das Untersuchungsgebiet weist ein starkes Gefälle in südöstliche Richtung mit Geländehöhen von ca.+10,0 ... +16,0 m ö. H. auf.

Die zuvor beschriebenen Vorabinformationen über den allgemeinen Baugrundaufbau sind durch die Ergebnisse der Felduntersuchungen prinzipiell bestätigt worden. Zunächst wurden bei allen Aufschlüssen bis ca. 0,3 0,5 m unter Gelände bzw. bis ca. +9,4 ... +15,3 m ö. H. humos durchsetzte Böden erbohrt, die überwiegend Mutterbodencharakter haben. Teilweise machten diese Böden aber einen gestörten Eindruck oder enthielten kleine Betonreste und wurden deshalb in den Bohrprofilen als Auffüllungen gekennzeichnet. Darunter dominiert bei den Aufschlüssen RKS 1 und 2



im höher liegenden nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes bis zu den Endteufen von 5,0 m bzw. bis maximal +7,8 m ö. H. Geschiebemergel bzw. der durch Kalkauslösung daraus entstandene Geschiebelehm. Während dieser Boden bei der RKS 1 bereits unter der humosen Deckschicht ansteht, wird er bei der RKS 2 bis ca. 1,0 m unter Gelände bzw. bis ca. +11,8 m ö. H. von schluffigem Feinsand bzw. Hochflächensand überlagert. Bei den Aufschlüssen RKS 3 bis 5 im tiefer liegenden südlichen Teil des Untersuchungsgebietes dominieren dagegen bis zu den Endteufen von 5,0 m bzw. bis maximal +4,9 m ö. H. im Wesentlichen Mittel- und Feinsande. An den Aufschlussstellen RKS 4 und 5 wurden erst ab ca. 3,0 ... 3,9 m unter Gelände bzw. ab ca. +6,8 ... +6,9 m ö. H. bindige Böden erbohrt, bei denen es sich aber nicht um Geschiebemergel, sondern schwach tonigen Schluff handelt. Dieser Boden wird bei der RKS 5 ab ca. 3,6 m unter Gelände bzw. ab ca. +6,3 m ö. H. wieder von Sand unterlagert.

2.2 Baugrundbeurteilung

2.2.1 Mutterboden

Bei der Deckschicht handelt es sich nach der visuellen Beurteilung im Wesentlichen um Mutterboden aus schwach humosen bis humosen Schluff-Sand-Gemischen der Bodengruppen OU und OH nach DIN 18196. Teilweise waren diese Böden augenscheinlich gestört oder mit kleinen Betonresten durchsetzt und wurden deshalb als Auffüllungen eingestuft.

Als Baugrund für Wohngebäude sind diese Böden allgemein ungeeignet, was bei den festgestellten Schichtdicken aber ohne größere Bedeutung ist. Aus dieser Schicht anfallender Aushub kann prinzipiell als Deckschichtmaterial wiederverwendet werden.

2.2.2 Sande

Bei den erbohrten Sanden handelt es sich nach der visuellen Beurteilung im Wesentlichen zunächst um eine relativ dünne Schicht aus schluffigem Feinsand und danach bis in große Tiefe um Mittel- bis Feinsande ohne oder mit nur geringen schluffigen Beimengungen. Zur genaueren Beurteilung der



Kornzusammensetzung der Sande wurde im Labor an 2 Proben aus den ab ca. 1,0 m unter Gelände anstehenden Sanden durch Nasssiebung die Korngrößenverteilung bestimmt. Die Kornverteilungskurven (siehe Anlage 2) zeigen Mittel- bis Feinsand und stark mittelsandigen Feinsand. Der Schluff- bzw. Feinkornanteil ($d \leq 0,06 \text{ mm}$) beträgt jeweils weniger als 5 % und ist deshalb vernachlässigbar. Die Ungleichförmigkeitszahlen betragen $C_u = 2,4 \dots 2,5$ und charakterisieren die Sande als eng gestuft. Sie entsprechen jeweils der Bodengruppe SE nach DIN 18196. Der in der Oberflächennähe schluffige Feinsand ist der Bodengruppe SU* nach DIN 18196 zuzuordnen und die in größerer Tiefe augenscheinlich teilweise schwach schluffigen Sande der Bodengruppe SU. Für die Bemessung von Flächenbefestigungen ist der in Oberflächennähe schluffige Feinsand der Bodengruppe SU* nach DIN 18196 maßgebend. Dieser Boden ist gemäß ZTV E-StB 17¹ sehr frostempfindlich (Frostempfindlichkeitsklasse F 3).

Bei Sanden können anhand der Korngrößenverteilung Rückschlüsse auf die Durchlässigkeit gezogen werden. Nach den Kornverteilungskurven liegt die Durchlässigkeit der Mittel- bis Feinsande in der Größenordnung von $k_f = 5 \times 10^{-5} \dots 1 \times 10^{-4} \text{ m/s}$. Die Durchlässigkeit des schluffigen Feinsandes beträgt dagegen erfahrungsgemäß nur etwa $k_f = 1 \times 10^{-5} \text{ m/s}$.

Die Sande sind von der Entstehung her als pleistozäne Ablagerungen einzustufen, die erfahrungsgemäß mitteldicht gelagert sind (bezogene Lagerungsdichte $I_D \geq 0,35$).

Die Sande stellen für die vorgesehene Bebauung mit Einfamilienhäusern im Allgemeinen einen geeigneten Baugrund dar.

2.2.3 Geschiebemergel, Geschiebelehm, Schluff

Der Geschiebemergel bzw. durch Verwitterung daraus entstandene Geschiebelehm ist ein gemischtkörniger, bindiger Boden, in dem vom Kies bis zum Ton alle Kornfraktionen vertreten sind. Nach der visuellen Beurteilung handelt es sich im vorliegenden Fall um schluffigen, schwach tonigen

¹ ZTV E StB 17: Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017



Sand bis stark sandigen, schwach tonigen Schluff ohne nennenswerten Kiesanteil. Diese Böden entsprechen nach DIN 18196 erfahrungsgemäß den Bodengruppen ST*-TL und sind gemäß ZTV E StB 17 ebenfalls sehr frostempfindlich (Frostempfindlichkeitsklasse F 3). Der erst in größerer Tiefe anstehende schwach tonige Schluff ist ein feinkörniger Boden ohne erkennbaren Sandanteil der Bodengruppe TL nach DIN 18196. Die bindigen Böden besitzen im Allgemeinen nur eine geringe Plastizität und sind entsprechend wasserempfindlich. Zum Zeitpunkt der Felduntersuchungen lagen sie überwiegend in einer steifen bis halbfesten und nur untergeordnet steifen bis weichen Konsistenz vor.

Der Geschiebemergel bzw. Geschiebelehm ist nur gering durchlässig. Seine Durchlässigkeit beträgt erfahrungsgemäß weniger als $k_f = 1 \times 10^{-7}$ m/s.

Geschiebemergel bzw. Geschiebelehm bilden bei der im Wesentlichen steifen bis halbfesten Konsistenz für die geplante Bebauung mit Einfamilienhäusern im Allgemeinen einen geeigneten Baugrund. Der Schluff ist als Baugrund etwas ungünstiger zu bewerten, was bei der festgestellten Tiefenlage aber ohne maßgebliche Bedeutung ist.

3. Hydrogeologische Gegebenheiten

Bei den Felduntersuchungen im März 2023 wurden nur an den Aufschlussstellen RKS 3 bis 5 im Sand eindeutige Vernässungen der Bohrkerns festgestellt, die auf Grundwasser hindeuten. Nach Beendigung der Bohrarbeiten stellte sich das Grundwasser dort in Tiefen von ca. 1,1 ... 2,3 m unter der jeweiligen Geländeoberfläche bzw. bei ca. +8,8 ... +9,1 m ö. H. ein. Bei den Aufschlüssen RKS 1 und 2 mit Geschiebemergeluntergrund wurde dagegen kein regelrechtes Grundwasser festgestellt. Bei der RKS 1 war in ca. 2,6 m Tiefe aber ein vernässtes Sandband in den Geschiebemergel eingelagert.

Der Grundwasserspiegel unterliegt im Allgemeinen jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen, wobei allein auf der Grundlage der Baugrundaufschlüsse aber keine Aussagen zum



höchsten zu erwartenden Grundwasserstand möglich sind. Die an den Aufschlusstellen RKS 3 bis 5 erbohrten Sande bilden einen zusammenhängenden Grundwasserleiter, der durch Niederschlagswasser gespeist wird. Unter dieser Bedingung sind erfahrungsgemäß nur relativ geringe Grundwasserstandsschwankungen zu erwarten. Der an den Aufschlusstellen RKS 1 und 2 erbohrte Geschiebemergel führt dagegen kein regelrechtes Grundwasser. Auf diesem Boden können sich bei ungünstigen Witterungsbedingungen aber bereits in geringer Tiefe temporäre Vernässungen durch sogenanntes Stau- oder Schichtenwasser bilden, die durch nur langsam versickerndes Niederschlagswasser gespeist werden.

4. Gründungstechnische Schlussfolgerungen

Die im Untersuchungsgebiet vorliegenden Baugrundverhältnisse ermöglichen für die geplante Bebauung mit Einfamilienhäusern grundsätzlich herkömmliche Flächengründungen in Form von Fundamentplatten oder Streifenfundamenten. Auf der Grundlage der Baugrundaufschlüsse ist der erforderliche Gründungsaufwand nur gering, da lediglich die humose Deckschicht mit der Gründung durchfahren oder im Rahmen eines Bodenaustausches durch geeignete nichtbindige Erdstoffe ersetzt werden muss. Allerdings beruht diese Aussage nur auf wenigen Rammkernsondierungen in großen Abständen, so dass lokale Abweichungen nicht ausgeschlossen werden können. Dies gilt insbesondere für den nordöstlichen Rand des Untersuchungsgebietes, der in der Vergangenheit bereits bebaut war und deshalb lokal stärker gestört sein kann als nach den Baugrundaufschlüssen. Im Rahmen konkreter Planungen müssen die Erkenntnisse über den Baugrundaufbau an den genauen Gebäudestandorten deshalb auf jeden Fall noch durch weitere Rammkernsondierungen präzisiert werden. Außerdem sind insbesondere im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes Rammsondierungen erforderlich, um die Lagerungsdichte der Sande besser beurteilen zu können.

Die angetroffenen Baugrund- und Grundwasserverhältnisse sind insbesondere für die Errichtung von nicht unterkellerten Häusern günstig. Gegen die Errichtung unterkellelter Gebäude bestehen aus Tragfähigkeitsgründen ebenfalls kein grundsätzlichen Bedenken. Bei den vorliegenden



hydrogeologischen Verhältnissen sind aber voraussichtlich bautechnische Maßnahmen zur Trockenhaltung der Kellergeschosse erforderlich.

Der Geschiebemergel bzw. Geschiebelehm und die Sande bilden für den Straßenbau einen tragfähigen Baugrund. Allerdings sind die bindigen Böden und die im oberen Bereich schluffigen Sande sehr frostempfindlich (Frostempfindlichkeitsklasse F 3) und erfordern deshalb einen frostsicheren Konstruktionsaufbau.

5. Versickerung

Im Untersuchungsgebiet liegen für die Versickerung des auf den später bebauten und versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers relativ ungünstige Verhältnisse vor. Der im höher liegenden liegenden nördlichen Teil (RKS 1 und 2) bereits in geringer Tiefe anstehende Geschiebemergel bzw. Geschiebelehm ist nur gering durchlässig ($k_f < 1 \times 10^{-7} \text{ m/s}$) und deshalb zur konzentrierten Versickerung von Niederschlagswasser im Allgemeinen ungeeignet. Die im tieferen südlichen Teil (RKS 3 bis 5) anstehenden Sande stellen dagegen prinzipiell einen sickerfähigen Untergrund dar ($k_f = 1 \times 10^{-5} \dots 1 \times 10^{-4} \text{ m/s}$). Einschränkungen ergeben sich aber aus dem im Geländetiefpunkt sehr hoch anstehenden Grundwasser. Unter dieser Bedingung kommen gemäß den Ausführungen im Arbeitsblatt DWA-A 138² im Allgemeinen nur oberirdische Versickerungsanlagen in Betracht.

Dipl.-Ing. Klimaschewski

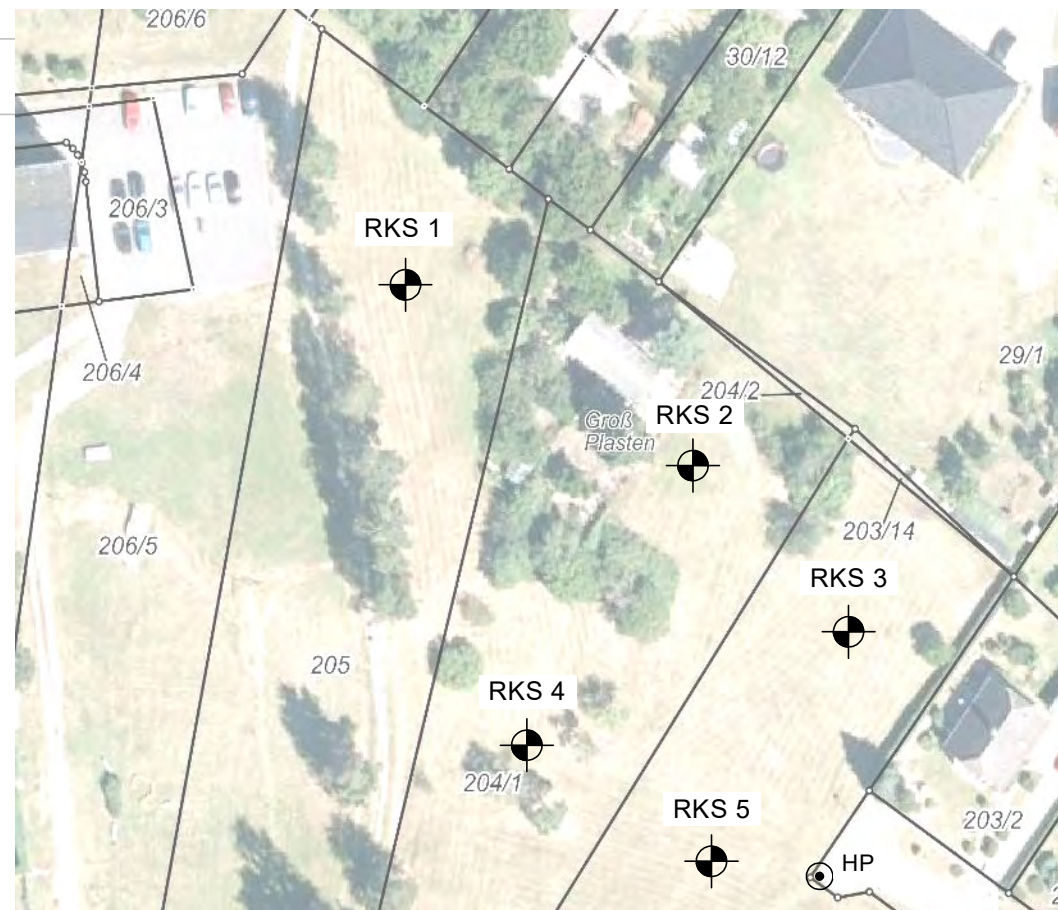


2 Anlagen

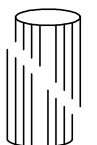
Verteiler: Amt Seenlandschaft Waren, Waren (Müritz) (2-fach und per E-Mail)

² Arbeitsblatt DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, April 2005

RKS 5



Maßstab d.H.: 1:100



Körnungslinie

Groß Platen

B-Plan Nr. 4

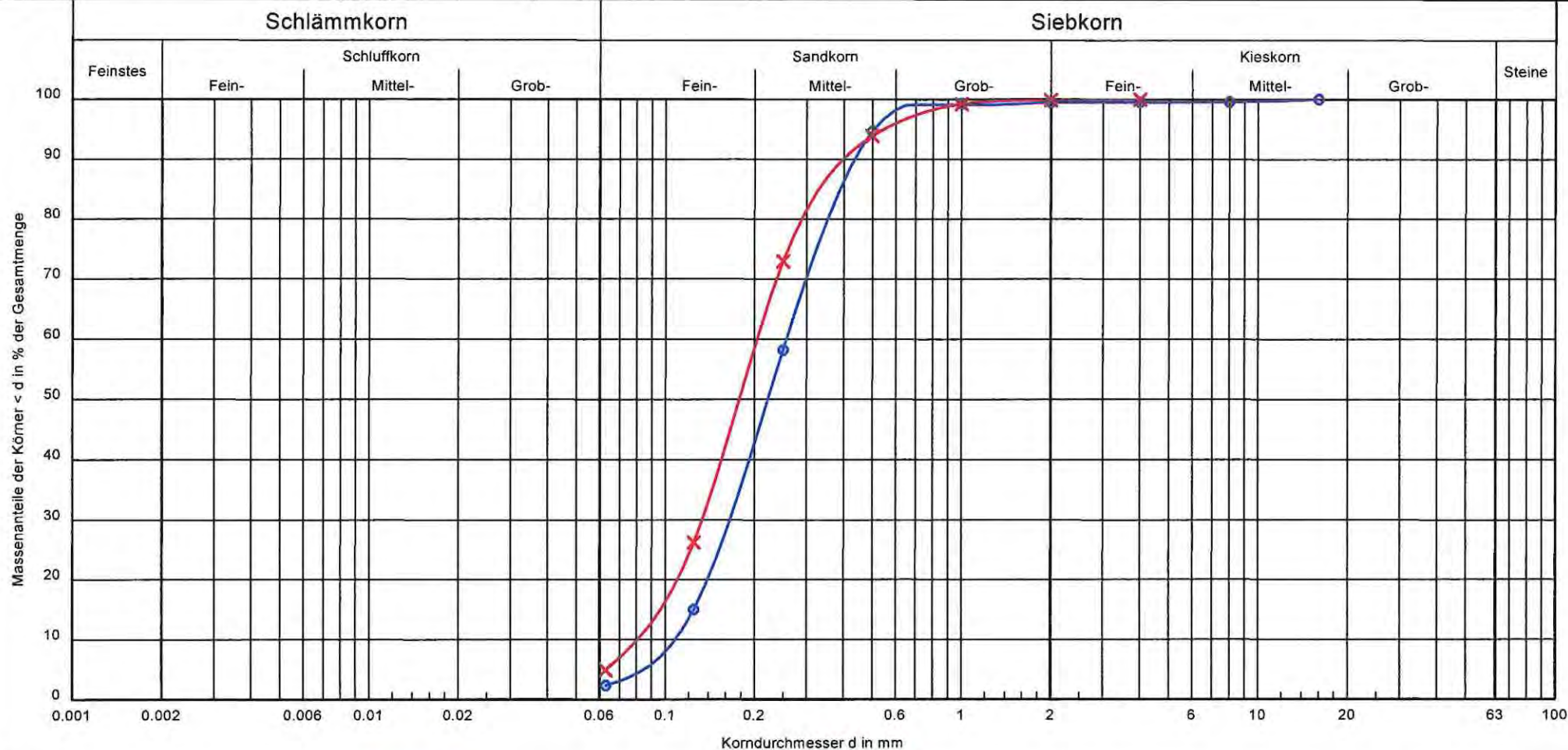
"Wohngebiet am Ellerbruch"

Proj.-Nr.: 2/3238-1/23

Probe entnommen am: 03.05.2023

Art der Entnahme: gestört

Arbeitsweise: Nasssiebung



Signatur:		
Bezeichnung:	Sieb 14	Sieb 24
Entnahmestelle:	RKS 3	RKS 5
Entnahmetiefe:	2.0 - 3.0 m	1.3 - 2.3 m
Bodenart:	mS - fS	fS, ms*
Cu/Cc	2.4/1.0	2.5/1.1
Bodengruppe:	SE	SE
k-Wert (m/s):	$1.2 \cdot 10^{-4}$	$6.5 \cdot 10^{-5}$
Frostsicherheit:	F1	F1

Bemerkungen:

Anlage 2

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

„B-Plan Nr. 4 ‚Abrundung Wohngebiet am Ellernbruch‘ in Groß Plasten“

(Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung - Berg, Görmin, 12.02.2023)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

B-Plan Nr. 4 „Abrundung Wohngebiet am Ellernbruch“ in Groß Plasten



Abb. 1 Entwurf der Erschließungsplanung Erweiterung des Baugebietes Ellernbruch in Groß Plasten

Auftraggeber: **Landschaftsarchitekturbüro Dipl.-Ing. Stefan Pulkenat**
Fritz-Reuter-Str. 32
17139 Gielow

Gutachter: Kompetenzzentrum
Naturschutz und Umweltbeobachtung - Berg
Jens Berg, Passow Pappelstraße 11, 17121 Görmin
Tel.: 0162 4411062
Mail: jberg@naturschutz-umweltbeobachtung.info

Bearbeitung: **Dr. Juliane Schatz**
Tel.: 0176 46587286
Mail: jschatz@naturschutz-umweltbeobachtung.info

12.02.2023

Inhalt

1. Einführung.....	2
1.1 Vorbemerkung	2
1.2 Rechtliche Grundlagen	2
1.3 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.4 Bearbeitungsschritte	5
1.5 Wirkungen	5
2. Relevanzprüfung.....	7
3. Datenquellen der Bestandsanalyse	17
4. Erfassungsergebnisse, Potential- und Konfliktbewertung	17
4.1 Vögel	17
4.2 Fledermäuse	18
4.3 Reptilien	19
4.4 Amphibien.....	19
4.5 Xylobionte Käfer	20
4.6 Weiterer Artengruppen	20
5. Herleitung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen / Grenze der Vermeidbarkeitsmöglichkeiten und der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG	20
5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	20
5.2 CEF-Maßnahmen	22
6. Darlegung der Betroffenheit der Arten	22
6.1 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	22
6.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	25
6.3 Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	29
7. Gutachterliches Fazit.....	30
8. Quellenverzeichnis	30

1. Einführung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, berichtigt S. 1436) mit Wirkung vom 29.07.2022. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- 1. „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- 2. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)“*

1.3 Anlass und Aufgabenstellung

Auf einer Freifläche (ca. 1 ha) in der Ortsmitte von Groß Plasten sollen bis zu fünf Wohngrundstücke entstehen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 203/13, 204/1 und 205 in der Flur 1 der Gemarkung Groß Plasten.

So fern essentielle Habitate oder Lebensstätten geschützter Arten vorhanden sind, ist die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG möglich. Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Die artenschutzrechtliche Prüfung stellt die Ergebnisse der Erfassungen und Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage. Ziel ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

1.4 Bearbeitungsschritte

In einem ersten Bearbeitungsschritt wird das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände zunächst überprüft. In der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, werden somit Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und ein entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

1.5 Wirkungen

Die potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf alle heimischen Vogelarten sind Ausgangspunkt für die Ermittlung und Darstellung der umwelterheblichen Auswirkungen. Hierzu werden die unmittelbar durch das Vorhaben verursachten bau-, anlage- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten untersucht.

Baubedingte potentielle Wirkungen

- zeitweise Flächeninanspruchnahme/ Teilversiegelung von Boden durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten
- Bodenverdichtung durch den Einsatz von Bau- und Transportfahrzeugen
- Bodenabtrag/-umlagerung durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen (Verfüllarbeiten)
- temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zur Errichtung neuer Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den zunehmenden Baustellenverkehr
- temporäre Scheuchwirkung für Tiere
- temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel
- temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittellagerungen

Baubedingte Auswirkungen sind kurzzeitiger Natur und belasten nur vorübergehend die Umwelt. Sie werden verursacht z. B. durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbei-

ten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen. Es ist davon auszugehen, dass Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen nur innerhalb der Flächenausweisungen des Bebauungsplanes angeordnet und die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden. Eine Zufahrt zur Planfläche wird beispielsweise über die Straße „Ellernbruch“ gesichert. Der Bauherr hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt.

Anlagenbedingte potentielle Wirkungen

- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernen bzw. Verändern der Vegetation, Bodenauf- bzw. -abtrag und -verdichtung)
- Bodenversiegelung, Verlust von Bodenfunktionen und Nutzungsänderungen
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes
- visuelle Wirkungen (optische Störung/ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes)
- Flächenentzug und Barriereeffekte durch Einzäunung/ Habitatverlust und Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen
- Flächenbeanspruchung (Inanspruchnahme der vorhandenen Biotoptypen, Umwandlung von Biotoptypen und ggf. Verlust von Gesamt- bzw. elementaren Teillebensräumen der Flora und Fauna).

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der geplanten Flächennutzung als Reines Wohngebiet. Im Vordergrund steht hier die Wohnruhe. Störwirkungen durch die zunehmende menschliche Präsenz sind zu erwarten, wirken sich aber vorwiegend auf das Plangebiet aus, da sich das Plangebiet innerhalb einer Siedlung befindet und das Umfeld bereits bebaut ist bzw. genutzt wird.

2. Relevanzprüfung

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens (bei Vorhaben § 44 Abs. 5 BNatSchG) sind prinzipiell alle im Land M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Land M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie prüfrelevant. Grundlage bilden die vom LUNG M-V bereitgestellten Tabellen zu in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten des Anhangs II und IV der FFH-RL und der Arten der Vogelschutzrichtlinie, jeweils ergänzt um neue Artnachweise.

In den folgenden Tabellen werden jene Arten gekennzeichnet, für die auf Grundlage der spezifischen Lebensraumansprüche (z. B. Artsteckbriefe) und der Vorkommen- und Verbreitungskarten des BfN (Stand 2019) eine vertiefende Betrachtung erforderlich ist.

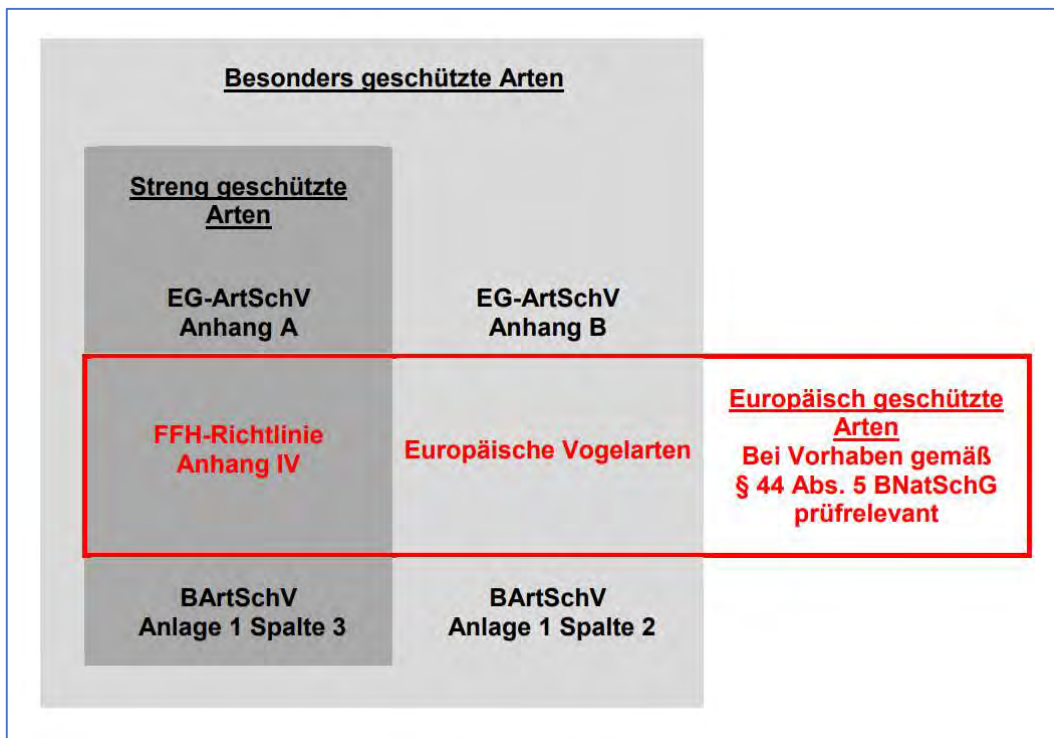


Abb. 2 Das System der geschützten Arten.

Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie (**nur Anhang II**)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbotstatbestände
Amphibien				
Bombina bombina	Rotbauchunke	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
Bufo calamita	Kreuzkröte	ja	sehr geringe Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
Bufo viridis	Wechselkröte	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
Hyla arborea	Laubfrosch	ja		
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	ja		
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
Rana arvalis	Moorfrosch	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
Rana dalmatina	Springfrosch	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
Triticus cristatus	Kammolch	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
Reptilien				
Lacerta agilis	Zauneidechse	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
Coronella austriaca	Glatt-/Schlingnatter	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	ja		
Fledermäuse				
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
Eptesicus nilsonii	Nordfledermaus	ja		
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
Myotis brandtii	Brandtfledermaus	ja		
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	ja		
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	ja		
Myotis myotis	Großes Mausohr	ja		
Myotis mystacinus	Bartfledermaus	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
Nyctalus noctula	Abendsegler	ja		
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	ja		
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	ja		
Plecotus auritus	Braunes Langohr	ja		
Plecotus austriacus	Graues Langohr	ja		
Vespertilio murinus	Zweifarb-Fledermaus	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
Meeressäuger				
Halichoerus grypus	Kegelrobbe	ja	Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet	nicht notwendig
Phoca vitulina	Gemeiner Seehund	ja		
Phocoena phocoena	Schweinswal	ja		

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie (nur Anhang II)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbotstat- bestände
Landsäuger				
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	ja	kein rezentes Vorkommen in MV	nicht notwendig
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	ja	Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet	nicht notwendig
<i>Castor fiber</i>	Biber	ja		
<i>Cricetus cricetus</i>	Europ. Feldhamster	ja	kein rezentes Vorkommen in MV	nicht notwendig
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ja		
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	ja	Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet	nicht notwendig
<i>Lynx lynx</i>	Europäischer Luchs	ja	kein rezentes Vorkommen in MV	nicht notwendig
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	ja	keine signifikante Auftretenswahr- scheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	ja	kein rezentes Vorkommen in MV	nicht notwendig
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	ja		
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ja		
Weichtiere				
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	ja	keine signifikante Auftretenswahr- scheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel/ Bachmuschel	ja		
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	ja		
<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	ja		
<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	ja		
Libellen				
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	ja	keine signifikante Auftretenswahr- scheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	ja		
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	ja		
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	ja		
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	ja		
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	ja		
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	ja		
Käfer				
<i>Carabus menetriesi</i> ssp. <i>pacholei</i>	Hochmoor-Laufkäfer	ja	keine signifikante Auftretenswahr- scheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichen-/ Heldbock	ja		
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	ja		
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	ja		
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	ja		
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	ja		
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
Falter				
<i>Euphydryas aurinia</i>	Skabiosen (Goldener) Scheckenfalter	ja	keine signifikante Auftretenswahr- scheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschenscheckenfalter	ja	kein rezentes Vorkommen in MV	nicht notwendig
<i>Lopinga achine</i>	Geldringfalter	ja		
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	ja	potentielles Vorkommen	nicht notwendig
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	ja	keine signifikante Auftretenswahr- scheinlichkeit	
<i>Maculinea arion</i>	Quendel Ameisenbläuling	ja	kein rezentes Vorkommen in MV	nicht notwendig
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachkerzenschwärmer	ja	potentielles Vorkommen	notwendig

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie (**nur Anhang II**)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbotstatbestände
Rundmäuler				
Lampetra fluviatilis	Flussneunauge	ja	Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet	nicht notwendig
Lampetra planeri	Bachneunauge	ja		
Petromyzon marinus	Meerneunauge	ja		
Fische				
Acipenser oxyrinchus	Baltischer Stör	ja	Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet	nicht notwendig
Acipenser sturio	Europäischer Stör	ja		
Alosa alosa	Maifisch	ja		
Alosa fallax	Finte	ja		
Aspius aspius	Rapfen	ja		
Coregonus oxyrinchus	Nordseeschnäpel	ja	kein rezentes Vorkommen in MV	nicht notwendig
Cobitis taenia	Steinbeißer	ja	Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet	nicht notwendig
Cottus gobio s.l.	Groppe	ja		
Misgurnus fossilis	Schlammpeitzger	ja		
Pelecus cultratus	Ziege	ja		
Rhodeus amarus	Bitterling	ja		
Romanogobio belingi	Stromgründling	ja		
Salmo salar	Lachs	ja		
Gefäßpflanzen				
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	ja	keine geeigneten Standortbedingungen vorhanden bzw. keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
Apium repens	Kriechender Sellerie	ja		
Botrychium simplex	Einfacher Rautenfarn	ja		
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	ja		
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	ja		
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkrout	ja		
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	ja		
Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle	ja		
Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	ja	kein rezentes Vorkommen in MV	nicht notwendig
Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt	ja		
Moose				
Dicranum viride	Grünes Besenmoos	ja	keine geeigneten Standortbedingungen vorhanden bzw. keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
Hamatocaulis vernicosus	Firnsglänzendes Sichelmoos	ja		

Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbots-tatbestände
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aix sponsa</i>	Brautente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Alca torda</i>	Tordalk			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas acuta</i>	Spießente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas crecca</i>	Krickente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anser anser</i>	Gaugans			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anser canadensis</i>	Kanadagans			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Apus apus</i>	Mauersegler			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbots-tatbestände
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aythya marila</i>	Bergente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Kleiner Alpenstrandläufer		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Calidris alpina ssp. alpina</i>	Nordischer Alpenstrandläufer		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmainimpel		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Cinclus aeruginosus</i>	Rohrweihe	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Circus gallicus</i>	Schlangenadler			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Corvus corone</i>	Aaskräh/ Nebelkrähe			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			ja	pot. Vorkommen	notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbots-tatbestände
<i>Corvus monedula</i>	Dohle			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Cortunix cortunix</i>	Wachtel			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrhammer			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/Blessralle			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Grus grus</i>	Kranich	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbots-tatbestände
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Miliaria calandra</i>	Grauammer		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Muscicapa parva</i>	Zwergschnäpper	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Parus major</i>	Kohlmeise			ja	pot. Vorkommen	notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbots-tatbestände
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Passer domesticus</i>	Haus Sperling			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Pica pica</i>	Elster			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Porzana porzana</i>	Tümpelsumpfhuhn	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbots-tatbestände
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchgrasmücke			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia communis</i>	Domgrasmücke			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Turdus merula</i>	Amsel			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel		✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig

Erläuterungen:

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumansprüche und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

(*) Ein Vorkommen als Brutvogel oder regelmäßiger Nahrungsgast ist auf Grund der Lebensraumansprüche/ Biotopausstattung und/ oder der Verbreitung der Art nicht zu erwarten.

3. Datenquellen der Bestandsanalyse

Grundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist eine Potentialeinschätzung. Es wurde das mögliche Vorkommen und das Gefährdungspotential geschützter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten an Hand der Biotopausstattung und der Ortslage beurteilt. Außerdem wurden Bestandsdaten recherchiert, z. B. Umweltkartenportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern und Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, BfN - Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie - Stand August 2019.



Abb. 3 bis 6 Vorhabenfläche in Groß Plasten

4. Erfassungsergebnisse, Potential- und Konfliktbewertung

4.1 Vögel

Zum Zeitpunkt der Begehung wurden auf der kurzrasigen, regelmäßig gemähten Freifläche keine Vogelarten gesichtet. Durch die geringe Gräser- und Kräuterdiversität und folglich geringe Dichte an Wirbellosen weist die Fläche eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat auf. Entsprechend kann ausgeschlossen werden, dass durch die Bebauung und Umnutzung der

Fläche essentielle Nahrungshabitate von den hier zu erwartenden siedlungstypischen Vogelarten verloren gehen.

Zahlreiche Haussperlinge (*Passer domesticus*) und einige wenige Kohlmeisen (*Parus major*) konnten in den kleinen Gebüschflächen im Plangebiet festgestellt werden. Die Tiere nutzten die Gehölze auf Grund schlechter Witterung vorwiegend als Ruheplatz. Im Plangebiet bietet die geringe Anzahl an Gehölzen nur wenige Nistmöglichkeiten für Freibrüter, zu erwarten sind beispielsweise Amsel (*Turdus merula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Rotkehlchen (*Eri-thacus rubecula*), ggf. Ringeltaube (*Columba palumbus*) und Elster (*Pica pica*). Freibrüter-nester können in jeder Brutperiode neu angelegt werden. Ihr Schutzstatus erlischt mit dem Ende der Brutzeit. Durch Rodungen während der Brutzeit können jedoch Verbotstatbestände ausgelöst werden, weshalb eine Bauzeitenregelung erforderlich wird. Gehölze im Umfeld der Planfläche bieten Freibrütern ausreichend Möglichkeiten zur Errichtung neuer Nester. Durch Wohnbebauung auf der relativ kleinen Vorhabenfläche sind demnach keine erheblichen Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, zu erwarten. In bzw. an baulichen Anlagen auf der Planfläche ist ein Brutvorkommen von beispielsweise Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) oder Haussperling möglich, so dass bei geplanten Gebäudeabbrüchen, in Absprache mit einem Sachverständigen, Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung) umzusetzen und ggf. Ersatzlebensstätten anzulegen sind.

Eine potentielle Gefahr der Tötung oder Verletzung stellen Glasflächen von Neubauten dar. Kollisionen von Vögeln mit Glasflächen von Gebäuden führen immer wieder zu Verlusten, weshalb Minderungsmaßnahmen getroffen werden müssen.

4.2 Fledermäuse

Im Plangebiet befindet sich ein Gebäude, dass potentiell von Fledermäusen als Quartier genutzt werden kann. Besiedlungsspuren konnten allerdings nicht festgestellt. Eine Nutzung durch Einzeltiere kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Eine ganzjährige Besiedlung ist z. B. durch die Gattung *Pipistrellus* möglich, so dass z. B. bei einem Gebäudeabbruch Vermeidungsmaßnahmen und Ersatzquartiere geschaffen werden müssen, um die Auslösung von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Als Fledermausquartier geeignete Höhlungen wurden im gesamten, noch relativ jungen Baumbestand im Plangebiet und im Umfeld nicht festgestellt.

Auf Grund der Habitatausstattung wird nur eine wenig intensive Nutzung des Vorhabengebiets als Jagd-/ Nahrungshabitat durch einzelne Individuen erwartet. Im Siedlungsberiech ist insbesondere mit der Zwerg-, der Mücken- und der Breitflügelfledermaus zu rechnen. Als Jagd-/ Nahrungshabitat werden vor allem insektenreiche Biotope mit Leitstrukturen wie Gewässer und deren Ufer, Waldränder, Feldgehölze oder Streuobstgebiete genutzt. Eine höhere Fleder-

mausaktivität ist daher an der südlich des Vorhabengebietes gelegenen Baumgruppe und im Bereich der umliegenden Gewässer zu erwarten.

In Folge der Bebauung und Nutzungsänderung sind entsprechend keine erheblichen Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, zu erwarten. Auf der Vorhabenfläche und im Umfeld sind jedoch Störungen durch Emissionen künstlicher Beleuchtungen (Straßen- & Wegebeleuchtung, Außenbeleuchtung der Gebäude) möglich. Lichtemissionen können sich nicht nur negativ auf Insekten auswirken, sondern auch bei Fledermäusen zur Beeinträchtigung der Nutzung von Jagdhabitaten führen, weshalb Minderungsmaßnahmen erforderlich sind.

4.3 Reptilien

In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor. Aus der Region ist das Vorkommen dieser Art bekannt. Durch Zauneidechsen besiedelte Flächen weisen in der Regel sonnenexponierte Bereiche, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation und das Vorhandensein von Kleinstrukturen (z. B. Steine, Totholz) auf. Auf der Vorhabenfläche aber auch auf den unmittelbar angrenzenden Flächen fehlen diese wichtigen Habitatstrukturen, so dass ein Zauneidechsenvorkommen ausgeschlossen werden kann.

Das Vorkommen anderer relevanter Reptilienarten kann auf Grund der Biotopausstattung und der Ortslage ebenfalls ausgeschlossen werden.

4.4 Amphibien

In der unmittelbaren Umgebung der Vorhabenfläche befinden sich verschiedene Gewässer und folglich potentielle Laichhabitate von Amphibien. Das Vorkommen der FFH-Arten Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*) ist aus den Gewässern bekannt. Auf Grund der Habitateigenschaften der genannten Feuchtbiotope und der bekannten Vorkommensgebiete sind jedoch auch Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*) zu erwarten.

Auf Grund der räumlichen Nähe kann die Nutzung der Vorhabenfläche als terrestrisches Teilhabitat durch die aufgeführten Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es werden jedoch nur wenige Individuen erwartet, da es beispielsweise für Kammolch, Moorfrosch und Rotbauchunke an geeigneten Überwinterungsstrukturen mangelt (z. B. Holz-, Laub- und Steinhaufen) und die Freiflächen keinen geeigneten grabbaren Boden für die verschiedenen relevanten Krötenarten aufweisen.

Durch die Bebauung der Vorhabenfläche und Nutzungsänderung gehen keine bedeutenden terrestrischen Teilhabitate verloren. Baubedingte Gefährdungen (z. B. Baustellenverkehr, Fallenwirkung von Baugruben und Schächten) sind jedoch zu erwarten, so dass Ausschlussmaßnahmen umzusetzen sind.

4.5 Xylobionte Käfer

Ein Vorkommen geschützter holzzersetzender Käferarten, wie beispielsweise Eremit (*Osmoderma eremita*), kann in den Gehölzen ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Höhlungen festgestellt werden konnten.

4.6 Weiterer Artengruppen

Auf Grund der Biotopausstattung und Ortslage wird das Vorkommen weiterer geschützter Arten ausgeschlossen.

5. Herleitung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen / Grenze der Vermeidbarkeitsmöglichkeiten und der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Folgende Maßnahmen zur Abwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vorgesehen und werden bei der weitergehenden Konfliktanalyse entsprechend berücksichtigt:

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

VM1 Bauzeitenregelung - Gehölzrodungen

Gehölzrodungen werden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März.

Gerodete Gehölze werden nicht zwischengelagert bzw. innerhalb von fünf Tagen abgefahren, um Kleintieren keine Ansiedlungsmöglichkeiten zu bieten.

Unter Berücksichtigung des potentiellen Vorkommens von Amphibien erfolgt die Stubbenrodung (Wurzelstockrodung) dagegen erst während der Aktivitätsphase dieser Arten, ab Mai.

VM2 Bauzeitenregelung - Gebäudeabbruch

Bestandsgebäude können nur nach einer Besiedlungskontrolle durch einen Sachverständigen, nach Ausschluss des Vorkommens gebäudebesiedelnder Arten (insbesondere Fledermäuse und Vögel), abgebrochen werden. Bei einem Besiedlungsnachweis ist eine Bauzeitenregelung zu treffen und es sind Ersatzlebensstätten anzulegen.

VM3 Offenhaltung der Baufläche

Die Freiflächen werden durch eine regelmäßige Mahd (14-tägig) bis zum Baubeginn weiterhin offengehalten, um Amphibien und andere Kleintiere zu vergrämen. Das Mahdgut wird umgehend abgefahren. Die Mahd erfolgt kleintierfreundlich und mit angepasster Technik.

Es sollte ein Doppelmesser-Balkenmäher eingesetzt werden, kein Mulchen und keine Mähauflbereitung. Die Schnitthöhe sollte zur Schonung von Kleintieren mind. 12 cm betragen, um die Auslösung von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Zudem sollte leichte Technik bzw. Technik mit geringem Bodendruck eingesetzt werden.

VM4 Amphibienschutz

Zur Verhinderung der Tötung und Verletzung von Amphibien und anderen Kleintieren durch temporäre Fallenwirkung werden mobile Schutzzäune um Baugruben errichtet.

Zudem werden, um die Entstehung von Kleintierfallen zu vermeiden, keine offenen Schächte angelegt, stattdessen erfolgt die Ableitung des Straßenabwassers offen bzw. in Entwässerungsrinnen und in naturnah gestaltete Rückhaltebecken oder Sickergruben. Alternativ erfolgt eine geeignete Sicherung der Schächte (Abdeckung mit einer Maschenweite/ Lochgröße von maximal 3 mm, Amphibtec-Ausstiegsrohr, Amphibienleiter, Amphibien-Siphon).

VM5 Vermeidung von Störungen durch Lichtemissionen der Außenbeleuchtung

Die Emissionen der Straßen-/ Wegebeleuchtung und Außenbeleuchtung der Gebäude werden auf das notwendige Maß reduziert und es werden insekten-/fledermausfreundlichen Lichtquellen verwendet.

Kunstlicht kann Auswirkungen auf licht sensible Organismen haben, z. B. Einschränkung bzw. Veränderungen der Aktionsradien und des Nahrungsangebots, der Räuber-Beute-Beziehungen. Beleuchtungen sollten deshalb so gering wie möglich gehalten werden. Attraktiv auf Insekten wirkt Licht im Ultraviolettbereich. Grundsätzlich gilt je geringer der Ultraviolett- und Blauanteil einer Lampe ist, desto kleiner sind die Auswirkungen auf die Organismen. Im weißen Lichtspektrum ist warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur <3.000 Kelvin zu bevorzugen.

Weitere Minimierungsmöglichkeiten des Einflusses von Lichtemissionen:

- Quecksilberdampf-Hochdrucklampen wirken anziehend auf Insekten und sind abzulehnen
- Beleuchtung aufeinander abstimmen (keine unnötigen Mehrfachbeleuchtungen)
- Beleuchtungszeiten den saisonalen Gegebenheiten anpassen
- Beleuchtungsdauer und Lichtstärke auf das funktional notwendige reduzieren
- unterbrochene Beleuchtung, kein Dauerlicht, Lichtpulse so kurz wie möglich, Dunkelphasen dazwischen so lang wie möglich (ggf. Bewegungsmelder)
- Abweichen von den Beleuchtungsnormen an Orten, an denen die Sicherheit auch mit weniger Kunstlicht gewährleistet werden kann
- zielgerichtetes Licht - Licht soll nur dorthin gelangen, wo es einen funktionalen Zweck erfüllt
- Streulicht vermeiden - Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche (z. B. kleiner Grenzaustrittswinkel, Leuchten sorgfältig platzieren und ausrichten, ggf. Abschirmungen und Blendschutzvorrichtungen einrichten, möglichst niedrige Masthöhen, Grundausrichtung von oben nach unten
- Insektenfallen vermeiden durch rundum geschlossene Leuchten

VM6 Vermeidung von Kollisionen von Vögeln mit Glasflächen

Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasscheiben werden gemindert indem reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%. Zudem werden nur Fenster mit getesteten und als hoch wirksam bewer-

teten Kollisionsschutz verwendet (vgl. Rössler et al. 2022: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach). Eine für Vögel gefährliche Durchsicht an Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas wird durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien wie z. B. Milchglas vermieden oder es wird ein getesteter und als hoch wirksam bewerteter Kollisionsschutz verwendet (vgl. Rössler et al. 2022: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach).

5.2 CEF-Maßnahmen

Es sind keine Maßnahmen notwendig, sofern keine Lebensstätten von gebäudebewohnenden Arten durch Abbrüche baulicher Anlagen zerstört werden. Andersfalls sind in Absprache mit einem Sachverständigen geeignete Ersatzlebensstätten zu schaffen (siehe VM2).

6. Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend unter Berücksichtigung der vorangehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Redundanzen werden Aussagen, wo zutreffend, nicht artbezogen erläutert, sondern auf Artengruppen angewendet. Werden Verbote erfüllt, wird überprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 16 abs. 1 FFH-RL vorliegen (d. h. Verweilen der Populationen betroffener Arten trotz Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand). Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote.

6.1 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der

von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Gebäude- / Gebüsch-/ Baumfreibrüter und Halboffenlandarten

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Tiergruppe im UG: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Zu den typischen Gebäudebrütern zählen der Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und der Haussperling (*Passer domesticus*) aber auch die Rauch- (*Hirundo rustica*) und Mehlschwalbe (*Delichon urbica*).

Unter der Artengruppe der Gebüschbrüter werden Arten zusammengefasst, für die niedrige bis mittelhohe Gehölzstrukturen das zentrale Brut- und Nahrungshabitat darstellen. Beispiele für Arten dieser Gruppe sind Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*).

In der Gruppe der Baumfreibrüter sind allgemein verbreitete Vogelarten zusammengefasst, die für den Bau ihrer Nester auf mittelgroße bis große Bäume angewiesen sind, jedoch an die direkte Umgebung ihrer Nester keine besonderen Anforderungen stellen, da sie relativ große Reviere nutzen. Als Beispiele für Vertreter dieser Gruppe seien Ringeltaube (*Columba palumbus*) und Elster (*Pica pica*) genannt. Beide Arten sind sowohl in der Kulturlandschaft als auch im Siedlungsbereich häufig. Als Standvögel bleiben sie das ganze Jahr in Ihrem Brutgebiet.

Unter der Artengruppe der Vögel halboffener Landschaften werden hier Singvogelarten zusammengefasst, für die Gehölzbestände als Nisthabitat dienen, die für die Nahrungssuche jedoch auf Offenlandbiotope wie Grünland, Äcker und Staudenfluren angewiesen sind. Beispiele für solche Arten: Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) und Amsel (*Turdus merula*).

Lokale Population:

Zum Zeitpunkt der Begehung wurden auf der kurzrasigen, regelmäßig gemähten Freifläche keine Vogelarten gesichtet. Durch die geringe Gräser- und Kräuterdiversität und folglich geringe Dichte an Wirbellosen weist die Fläche eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat auf. Entsprechend kann ausgeschlossen werden, dass durch die Bebauung und Umnutzung der Fläche essentielle Nahrungshabitate von den hier zu erwartenden siedlungstypischen Vogelarten verloren gehen.

Zahlreiche Haussperlinge (*Passer domesticus*) und einige wenige Kohlmeisen (*Parus major*) konnten in den kleinen Gebüschflächen im Plangebiet festgestellt werden. Die Tiere nutzten die Gehölze auf Grund schlechter Witterung vorwiegend als Ruheplatz. Im Plangebiet bietet die geringe Anzahl an Gehölzen nur wenige Nistmöglichkeiten für Freibrüter, zu erwarten sind beispielsweise Amsel (*Turdus merula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), ggf. Ringeltaube (*Columba palumbus*) und Elster (*Pica pica*). Freibrüternester können in jeder Brutperiode neu angelegt werden. Ihr Schutzstatus erlischt mit dem Ende der Brutzeit. Durch Rodungen während der Brutzeit können jedoch Verbotstatbestände ausgelöst werden, weshalb eine Bauzeitenregelung erforderlich wird. Gehölze im Umfeld der Planfläche bieten Freibrütern ausreichend Möglichkeiten zur Errichtung neuer Nester. Durch Wohnbebauung auf der relativ kleinen Vorhabenfläche sind demnach keine erheblichen Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, zu erwarten.

In bzw. an baulichen Anlagen auf der Planfläche ist ein Brutvorkommen von beispielsweise Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) oder Haussperling möglich, so dass bei geplanten Gebäudeabbrüchen, in Absprache mit einem Sachverständigen, Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung) umzusetzen und ggf. Ersatzlebensstätten anzulegen sind.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** kann im Plangebiet auf Grundlage der vorhandenen Daten nicht sicher bewertet werden.

Der Deutschlandtrend (12 Jahre) des Bestandes für zu erwartenden Brutvogelarten wird als leichte Zunahme (Amsel), Zunahme (Haussperling, Ringeltaube), stabil (Elster, Hausrotschwanz, Zaunkönig) angegeben.

Gebäude- / Gebüsch- / Baumfreibrüter und Halboffenlandarten

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch Gehölzrodungen oder Gebäudeabbrüche innerhalb der Brutzeit kann es zu Tötungen von Nestlingen und zur Zerstörung von Gelegen kommen. Zudem sind Verluste durch Kollisionen mit Glasflächen möglich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Gehölzrodungen werden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März.

Gerodete Gehölze werden nicht zwischengelagert bzw. innerhalb von fünf Tagen abgefahren, um Kleintieren keine Ansiedlungsmöglichkeiten zu bieten.

Unter Berücksichtigung des potentiellen Vorkommens von Amphibien erfolgt die Stubbenrodung (Wurzelstockrodung) dagegen erst während der Aktivitätsphase dieser Arten, ab Mai.

Bestandsgebäude können nur nach einer Besiedlungskontrolle durch einen Sachverständigen, nach Ausschluss des Vorkommens gebäudebesiedelnder Arten (insbesondere Fledermäuse und Vögel), abgebrochen werden. Bei einem Besiedlungsnachweis ist eine Bauzeitenregelung zu treffen und es sind Ersatzlebensstätten anzulegen.

Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasscheiben werden gemindert indem reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%. Zudem werden nur Fenster mit getesteten und als hoch wirksam bewerteten Kollisionsschutz verwendet (vgl. Rössler et al. 2022: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach). Eine für Vögel gefährliche Durchsicht an Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas wird durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien wie z. B. Milchglas vermieden oder es wird ein getesteter und als hoch wirksam bewerteter Kollisionsschutz verwendet (vgl. Rössler et al. 2022: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach).

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Bebauung und Umnutzung gehen keine essentiellen Brut- und Nahrungshabitate verloren. Erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, sind nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Beim Abbruch baulicher Anlagen können geschützte Lebensstätten zerstört werden. Essentielle Nahrungshabitate gehen auf der Vorhabenfläche nicht verloren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bestandsgebäude können nur nach einer Besiedlungskontrolle durch einen Sachverständigen, nach Ausschluss des Vorkommens gebäudebesiedelnder Arten, abgebrochen werden. Bei einem Besiedlungsnachweis ist eine Bauzeitenregelung zu treffen und sind Ersatzlebensstätten anzulegen

Gebäude- / Gebüsch-/ Baumfreibrüter und Halboffenlandarten

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Es sind keine Maßnahmen notwendig, insofern keine Lebensstätten von gebäudebewohnenden Arten durch Abbrüche baulicher Anlagen zerstört werden. Andersfalls sind in Absprache mit einem Sachverständigen geeignete Ersatzlebensstätten zu schaffen

Schadungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schadungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.2.1 Säugetiere

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Arten im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Fledermäuse nutzen Spalten, Nischen, Nistkästen und Höhlen an Felsen, Bäumen und Gebäuden als Wochenstuben, sonstige Sommerquartiere und - bei geringem Frost - als Winterquartiere. Einige Arten sind im Flachland auf feuchte, unbeheizte, frostfreie und wenig genutzte Keller/ Bunker als Winterquartier angewiesen. Bei nächtlichen Jagdflügen werden insektenreiche Flächen wie z. B. die Lufträume über Gewässern oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche angefliegen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken und Ufergehölzen von Gewässern.

Lokale Population:

Im Plangebiet befindet sich ein Gebäude, dass potentiell von Fledermäusen als Quartier genutzt werden kann. Besiedlungsspuren konnten allerdings nicht festgestellt. Eine Nutzung durch Einzeltiere kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Eine ganzjährige Besiedlung ist z. B. durch die Gattung *Pipistrellus* möglich, so dass z. B. bei einem Gebäudeabbruch Vermeidungsmaßnahmen und Ersatzquartiere geschaffen werden müssen, um die Auslösung von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Als Fledermausquartier geeignete Höhlungen wurden im gesamten, noch relativ jungen Baumbestand im Plangebiet und im Umfeld nicht festgestellt.

Auf Grund der Habitatausstattung wird nur eine wenig intensive Nutzung des Vorhabengebiets als Jagd-/ Nahrungshabitat durch einzelne Individuen erwartet. Im Siedlungsberiech ist insbesondere mit der Zwerg-, der Mücken- und der Breitflügelfledermaus zu rechnen. Als Jagd-/ Nahrungshabitat werden vor allem insektenreiche Biotope mit Leitstrukturen wie Gewässer und deren Ufer, Waldränder, Feldgehölze oder Streuobstgebiete genutzt. Eine höhere Fledermausaktivität ist daher an der südlich des Vorhabengebietes gelegenen Baumgruppe und im Bereich der umliegenden Gewässer zu erwarten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** kann im Plangebiet auf Grund der Datenlage nicht sicher bewertet werden. Populationsparameter aus dem Umfeld sind nicht bekannt. Fledermäuse sind vielfachen Gefährdungen ausgesetzt, so dass durch Summationseffekte Populationseinbußen auch durch den Verlust von Jagdhabitaten möglich sind. In der kontinentalen biogeografischen Region wird der Erhaltungszustand der hier zu erwartenden Zwerg-, Mücken-, Fransenfledermaus und des Braunes Langohrs als günstig bewertet, und von der Rauhaut und Breitflügelfledermaus als ungünstig-unzureichend.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzung können durch Gebäudeabbrüche ohne vorheriger Besiedlungskontrolle nicht ausgeschlossen werden. Eine Tötung im Jagdhabitat ist nicht zu erwarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bestandsgebäude können nur nach einer Besiedlungskontrolle durch einen Sachverständigen, nach Ausschluss des Vorkommens gebäudebesiedelnder Arten, abgebrochen werden. Bei einem Besiedlungsnachweis ist eine Bauzeitenregelung zu treffen und sind Ersatzlebensstätten anzulegen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen sind durch intensive Lichtemissionen im Jagdhabitat möglich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Minimierung der Lichtemissionen der Straßen-/ Wegebeleuchtung und Außenbeleuchtung der Gebäude auf das notwendige Maß (Sicherheitsbeleuchtung) und Verwendung von insekten-/ fledermausfreundlichen Lichtquellen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei Gebäudeabbrüchen kann ein Verlust von Lebensstätten nicht ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bestandsgebäude können nur nach einer Besiedlungskontrolle durch einen Sachverständigen, nach Ausschluss des Vorkommens gebäudebesiedelnder Arten, abgebrochen werden. Bei einem Besiedlungsnachweis ist eine Bauzeitenregelung zu treffen und sind Ersatzlebensstätten anzulegen.

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Es sind keine Maßnahmen notwendig, sofern keine Lebensstätten von gebäudebewohnenden Arten durch Abbrüche baulicher Anlagen zerstört werden. Andersfalls sind in Absprache mit einem Sachverständigen geeignete Ersatzlebensstätten zu schaffen.

Schadigungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

6.2.2 Amphibien

Sammelsteckbrief Amphibien

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Arten im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Hinsichtlich der Laichgewässerwahl besitzt der Kammolch eine hohe ökologische Plastizität. Bevorzugt werden natürliche Kleingewässer (Sölle, Weiher, z. T. auch temporäre Gewässer) und Kleinseen, aber auch Teiche und Abgrabungsgewässer (Kies-, Sand- und Mergelgruben). Als optimale Habitate gelten größere Kleingewässer mit mehr als 0,5 m Wassertiefe auf schweren Böden (Mergel). Ein sonnenexponiertes Gewässer, gut entwickelte Submersvegetation, die jedoch auch eine ausreichend offene Wasserfläche frei lässt, ein reich strukturierter Gewässerboden (Äste, Steine) und ein fehlender bzw. geringer Fischbesatz wirken sich gleichfalls positiv auf die Besiedlung aus. Häufig liegen die Laichgewässer inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die terrestrischen Lebensräume liegen oft in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer und sind meist weniger als 1.000 m von ihnen entfernt. Als Landhabitate werden Laub- und Laubmischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore, Erdaufschlüsse, Wiesen und Weiher sowie Nadelwälder genannt. Steine, Totholz, Kleinsäugerbaue und andere Kleinhöhlen, Lesestein-, Laub- und Reisighaufen sowie Holzstapel dienen als Tagesverstecke. Häufig liegen die Winterquartiere in ähnlichen, frostfreien Strukturen oder in tieferen Bodenschichten der Landlebensräume. Der Kammolch überwintert jedoch auch in Kellern und vereinzelt in Gewässern.

In M-V besiedelt die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) Dünen und Deiche im Küstengebiet sowie vor allem offene Lebensräume der „Kultursteppe“ mit lockeren Böden, in die sie sich leicht eingraben können. Darunter fallen hauptsächlich agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete und wie Gärten, Äcker, Wiesen, Weiden und Parkanlagen. Als weitere Sekundärlbensräume werden auch Abgrabungen verschiedener Art, Industriebrachen und militärische Übungsplätze bewohnt. Knoblauchkröten werden auch oft inmitten von Dörfern oder Großstädten angetroffen. Die Knoblauchkröte stellt keine großen Ansprüche an ihre Laichgewässer. Dabei werden vor allem Kleingewässer wie Sölle, Weiher, Teiche und Altwässer aber auch Seen, Moorgewässer und durch anthropogene Nutzung entstandene Abgrabungsgewässer genutzt. Eine große Rolle spielt bei der Laichplatzwahl das Vorhandensein gut ausgeprägter Vertikalstrukturen. Winterquartiere werden subterrestrisch bezogen (landwirtschaftlichen Nutzflächen, Mäuselöcher, Kiesanhäufungen und Steinansammlungen). In ländlichen Gegenden dienen Keller und Schächte als Überwinterungsorte. Wanderstrecken zwischen Laichplatz und Winterquartier können bis zu 1200 m betragen.

In Mitteleuropa werden vom Laubfrosch (*Hyla arborea*) wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope (Uferzonen von Gewässern, angrenzende Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder oder Feldhecken) bewohnt. Auch Wiesen, Weiden, Gärten und städtische Grünanlagen können geeignete Lebensräume sein. Als Laichgewässer dienen überwiegend Weiher, Teiche, Altwässer, gelegentlich auch große Seen, die intensiv besonnt und stark verkrautet sind. Außerdem werden temporäre Kleingewässer besiedelt. Als Sommerlebensraum werden u. a. Schilfgürtel, Gebüsche und Waldränder, Feuchtwiesen und vernässte Ödlandflächen bevorzugt. Als Winterquartiere werden Wurzelhöhlen von Bäumen/ Sträuchern, Erdhöhlen und dergleichen genutzt. Die Mehrzahl der Beobachtungen zu Winterquartieren des Laubfrosches liegt aus Laubmischwäldern, Feldgehölzen und Saumgesellschaften vor. Laubfrösche gelten als sehr wanderfreudig. Saisonale Migrationen erfolgen zwischen Laichgewässer, Sommerlebensraum und Winterquartier.

Sammelsteckbrief Amphibien

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Hinsichtlich der Größe, Morphologie, Tiefe und Uferbeschaffenheit der Laichgewässer der Wechselkröte (*Bufo viridis*) besteht eine große Bandbreite. Bevorzugt werden flache, vegetationsarme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer mit flach auslaufenden Ufern, teilweise auch temporäre Gewässer (Pfützen/ Fahrspuren auf Truppenübungsplätzen). Charakteristisch für die Wechselkröte ist ihre Nähe zu menschlichen Siedlungen. Vor allem im Nordostdeutschen Tiefland stellen Dorfteiche einen sehr häufigen Laichgewässertyp dar. Auch inmitten der Städte ist sie anzutreffen, wobei sie hier Garten- und Parkteiche sowie temporär wasserführende Kleinstgewässer auf Baustellen annimmt. Als Landhabitate werden vor allem Abgrabungen wie Kies-, Sand- und Lehmgruben mit vegetationsfreien und Ruderalflächen, Bahndämme, Schuttplätze, Abraumdahlen, Trocken- und Halbtrockenrasen, offene Küstendünen, Deiche, Gärten, Friedhöfe, Obstplantagen genutzt

Als Laichgewässer und Sommerlebensraum bevorzugt die Rotbauchunke stehende, sich schnell erwärmende Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand. In M-V sind es vor allem natürliche Kleingewässer (Sölle, Weiher, z. T. auch temporäre Gewässer) und Kleinseen sowie überschwemmtes Grünland. Auch Teiche und Abgrabungsgewässer werden als Laichgewässer genutzt. Rufplätze der Rotbauchunke liegen bevorzugt in flach überstauten, mit krautiger Vegetation durchsetzten Bereichen. Uferzonen mit dichten, hochwüchsigen Röhrichten werden hingegen gemieden. Die Laichgewässer liegen zumeist in der offenen Agrarlandschaft und können in den Sommermonaten vollständig austrocknen. Nach der Laichzeit halten sich die Rotbauchunken für den restlichen Zeitraum der Vegetationsperiode im bzw. im Umfeld des Laichgewässers auf. Als Winterquartiere dienen u. a. Nagerbauten, Erdspalten und geräumige Hohlräume im Erdreich. Sie liegen meist in unmittelbarer Nähe zum Laichgewässer und sind selten weiter als 500 m von diesem entfernt.

Lokale Population:

In der unmittelbaren Umgebung der Vorhabenfläche befinden sich verschiedene Gewässer und folglich potentielle Laichhabitate von Amphibien. Das Vorkommen der FFH-Arten Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*) ist aus den Gewässern bekannt. Auf Grund der Habitateigenschaften der genannten Feuchtbiopte und der bekannten Vorkommensgebiete sind jedoch auch Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*) zu erwarten.

Auf Grund der räumlichen Nähe kann die Nutzung der Vorhabenfläche als terrestrisches Teilhabitat durch die aufgeführten Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es werden jedoch nur wenige Individuen erwartet, da es beispielsweise für Kammolch, Moorfrosch und Rotbauchunke an geeigneten Überwinterungsstrukturen mangelt (z. B. Holz-, Laub- und Steinhäufen) und die Freiflächen keinen geeigneten grabbaren Boden für die verschiedenen relevanten Krötenarten aufweisen.

Der **Erhaltungszustand** der jeweiligen **lokalen Population** kann im Plangebiet auf Grund der Datenlage nicht sicher bewertet werden. Populationsparameter aus dem Umfeld sind nicht bekannt.

Der Erhaltungszustand der potentiell vorkommenden Arten wird in der kontinentalen biogeografischen Region wie folgt bewertet: Nördlicher Kammolch, Laubfrosch und Knoblauchkröte - ungünstig-unzureichend und Rotbauchunke und Wechselkröte - ungünstig-schlecht.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen sind im Zuge der Baumaßnahmen (z. B., Fallenwirkung von Baugruben und Schächten) möglich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Unter Berücksichtigung des potentiellen Vorkommens von Amphibien erfolgt die Stubbenrodung (Wurzelstockrodung) erst während der Aktivitätsphase dieser Arten, ab Mai.

Die Freiflächen werden durch eine regelmäßige Mahd (14-tägig) bis zum Baubeginn weiterhin offengehalten, um Amphibien und andere Kleintiere zu vergrämen. Das Mahdgut wird umgehend abgefahren. Die Mahd erfolgt kleintierfreundlich und mit angepasster Technik.

Zur Verhinderung der Tötung und Verletzung von Amphibien und anderen Kleintieren durch temporäre Fallenwirkung werden mobile Schutzzäune um Baugruben errichtet.

Zur Verhinderung der Tötung und Verletzung von Amphibien und anderen Kleintieren durch temporäre Fallenwirkung werden mobile Schutzzäune um Baugruben errichtet.

Sammelsteckbrief Amphibien	
Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL	
Zudem werden, um die Entstehung von Kleintierfallen zu vermeiden, keine offenen Schächte angelegt, stattdessen erfolgt die Ableitung des Straßenabwassers offen bzw. in Entwässerungsrinnen und in naturnah gestaltete Rückhaltebecken oder Sickergruben. Alternativ erfolgt eine geeignete Sicherung der Schächte (Abdeckung mit einer Maschenweite/ Lochgröße von maximal 3 mm, Amphibtec-Ausstiegsrohr, Amphibienleiter, Amphibien-Siphon). ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: - Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Störungen sind nicht zu erwarten, da durch die Bebauung keine bedeutenden terrestrischen Teilhabitate von Amphibien beeinträchtigt werden. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: - Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Durch die Bebauung und Nutzungsänderung gehen keine bedeutenden terrestrischen Teilhabitate verloren. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: - Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	

6.3 Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Nachfolgend werden die im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden geschützten Tierarten oder Gruppen, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, aufgeführt:

- Grasfrosch,
- Erdkröte,
- Teichmolch,
- Igel.

Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann auch der hinreichende Schutz dieser Tierarten gewährleistet werden.

7. Gutachterliches Fazit

Bei Durchführung der o. g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG effektiv begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des BNatSchG zulässig.

8. Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen, Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, berichtigt S. 1436) mit Wirkung vom 29.07.2022.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/ EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/ 42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/ 2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003, ABl. L 284/1 vom 31. 10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/ S. 368ff vom 20.12.2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66).

Literatur

BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis - Eugen Ulmer Verlag 270 S.

BLANKE, I. (2006): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Laurenti-Verlag, Bielefeld, 176 S.

BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer Verlag. 138 S.

BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz), 110 S.

DENSE, C. & MEYER, K. (2001): Fledermäuse (Chiroptera). In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RI. – Angewandte Landschaftsökologie 42: 192-203.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie – Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318-372.

FLADE, M., (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW Verlag, Eching, 879 S.

- GERLACH, B., DRÖSCHMEISTER, R., LANGGEMACH, T., BORKENHAGEN, K., BUSCH, M., HAUSWIRTH, M., HEINICKE, T., KAMP, J., KARTHÄUSER, J., KÖNIG, C., MARKONES, N., PRIOR, N., TRAUTMANN, S., WAHL, J. & SUDFELDT, C. (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & RÖDER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: S. 85-134.
- HACHTEL, M., GÖCKING, C., MENKE, N., SCHULTE, U., SCHWARTZE, M. & WEDDELING, K. (Hrsg.) (2017): Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien – Beispiele, Probleme, Lösungsansätze. Laurenti Verlag - Bielefeld, 296 S.
- HELD, H., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336 (<http://www.bfn.de>).
- HIELSCHER (2002): Eremit, Juchtenkäfer-*Osmoderma eremita* (SCOPOLI). in: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11: 8; 132-133.
- LFU (2013) – Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. Augsburg, Oktober 2010, aktualisiert Dezember 2013.
- LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Froelich & Sporbeck Potsdam.
- MESCHÉDE, A. & HELLER, K.-G. (2002): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S.
- MESCHÉDE, A., HELLER, K.-G. & BOYE, P. (2002): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. – Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 71: 81-98.
- PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. *Nyctalus* (N.F.) 12 (1): S. 3-14.
- RANIUS, T. & HEDIN, J. (2001): The dispersal rate of a beetle, *Osmoderma eremita*, living in tree hollows. – *Oecologia* 126 (3): 363-370.
- RÖSSLER, M., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SCHAFFRATH, U. (2003a): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) (Coleoptera; Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichinae), Teil 1. – *Philippia* 10/3: 157-248.
- SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYEN, D. & RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei. Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Lurche (Amphibia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 217-276.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Kriechtiere (Reptilia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 277-317.

Internetquellen

- Artvorkommen, Großvögel, Rastflächen, Schlafplätze: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- Steckbriefe der FFH-Arten: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands: <http://www.feldherpetologie.de/atlas/>

gez. **Dr. Juliane Schatz**

